

Leuphana Universität Lüneburg

Bachelorarbeit im Major Umweltwissenschaften

Ein Boden zum Stehen

Das bedingungslose Grundeinkommen als fortschrittliches
Element der Einkommensverteilung?

A ground to stand on

The unconditional basic income as a progressive element
for income distribution?

Eingereicht von: Goldenstein, Claas Fiete
Matrikelnummer: 3018349
E-Mail Adresse: Claas.Goldenstein@stud.leuphana.de
Erstprüfer: Prof. Dr. Harald Heinrichs
Zweitprüfer: M. A. Sven Prien-Ribcke
Abgabedatum: 31.10.2017

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Begriffsbestimmungen	3
2.1 Das bedingungslose Grundeinkommen	3
2.1.1 Ideengeschichte	4
2.1.2 Charakteristika	7
2.2 Fortschritt nach Claus Offe	8
2.2.1 Drei Kernideen des Fortschritts	8
2.2.2 Drei Zweifel am Fortschrittsbegriff	10
2.2.3 Ein Stoppschild anstelle eines Pfeils	12
3. Begründung des BGE nach Philippe Van Parijs	15
3.1 Formale Freiheit	16
3.2 Reale Freiheit	18
3.3 Gerechtigkeit als realer Libertarismus	20
3.4 Das Grundeinkommen als Institution des realen Libertarismus	22
3.5 Abgleich mit dem Netzwerk Grundeinkommen	26
4 Aktuelle Entwicklungen	28
4.1 Basic Income Grant (Namibia)	28
4.2 Universal Basic Income (Finnland)	29
4.3 Mein Grundeinkommen (Deutschland)	31
4.4 Über die Möglichkeit der Erprobung eines BGE	32
5 Diskussion	35
5.1 Entspricht das BGE den Kernideen des Fortschritts?	35
5.1.1 Geld allein macht nicht glücklich	36
5.1.2 Das BGE entwertet die Arbeit	38
5.1.3 Das BGE ist eine Herdprämie	42
5.2 Hält das BGE den Zweifeln stand?	46
5.3 Kann das BGE Fortschritt dauerhaft sichern?	49
6 Fazit	52
7 Literaturverzeichnis	53
Eidesstattliche Erklärung	57

1. Einleitung

Im September 2015 haben die Vereinten Nationen mit einer Resolution eine neue Agenda für nachhaltige Entwicklung beschlossen. Im Zuge dessen wurden unter anderem die Minderung von Ungleichheit und die Überwindung von Armut zu Zielen der nachhaltigen Entwicklungen erklärt.¹ Deutschland belegt mit zweifelhaftem Ruhm europäische Spitzenpositionen in mehreren relevanten Bereichen sozialer Ungleichheit. So wird in einer Studie des Deutschen Institutes für Wirtschaftsforschung der Vermögensanteil der reichsten zehn Prozent der Bevölkerung auf mindestens 63 Prozent geschätzt.² Die Europäische Kommission weist für Deutschland im Jahr 2012 die drittgrößte Lohndifferenz zwischen Mann und Frau im europäischen Vergleich aus³ und eine Studie der Bertelsmann-Stiftung stellt eine erhebliche Zunahme der Lohnspreizung zwischen unterschiedlichen Einkommensgruppen fest, die sich als Trend weiter fortsetzt.⁴ Obwohl sich die Einkommensungleichverteilung in Deutschland im internationalen Vergleich im Mittelfeld bewegt,⁵ besteht also auch an dieser Stelle Entwicklungsbedarf. Darüber hinaus weisen deutsche Wohlfahrtsverbände, wie der Paritätische Gesamtverband, auf eine Ausweitung der Armut hin,⁶ sowie auf eine „tiefe soziale Verunsicherung der Menschen bis in die Mittelschicht hinein“.⁷

Als mögliches Instrument zur Verbesserung dieser Situation wird das bedingungslose Grundeinkommen diskutiert (im Folgenden auch BGE oder Grundeinkommen), das zuletzt im Sommer 2015 besondere politische Relevanz gewonnen hat, als es Gegenstand einer Volksabstimmung in der Schweiz war. Es soll die Gesellschaft gerechter und nachhaltiger

¹ Die Ziele 1 „End poverty in all its forms everywhere“ und 10 „Reduce inequality within and among countries“ der Sustainable Development Goals (Generalversammlung der Vereinten Nationen (2015): Transforming our world. The 2030 Agenda for Sustainable Development, S. 14f, 21).

² Vgl. Westermeier, Christian; Grabka, Markus M. (2015): Große statistische Unsicherheit beim Anteil der Top-Vermögenden in Deutschland. In: DIW Wochenbericht Nr. 7/15, S. 123.

³ 22,4 Prozent; gleich hoch oder höher sind lediglich (in aufsteigender Reihenfolge) die Tschechische Republik, Österreich und Estland (http://ec.europa.eu/justice/gender-equality/gender-pay-gap/situation-europe/index_en.htm, abgerufen am 17.10.2017).

⁴ Böhmer, Michael; Weisser Johannes (2015): Lohneinkommensentwicklungen 2020. Eine Vorausberechnung der Einkommensentwicklung in Branchen, Haushalten und Einkommensgruppen für Deutschland, S. 42.

⁵ Die Einkommensverteilung in Deutschland hat für 2014 einen Gini-Koeffizienten von 0.29 (0 wäre komplette Gleichverteilung und 1 komplette Ungleichverteilung). Das Palma Verhältnis von 1.03 sagt aus, dass die 10 Prozent der Bevölkerung mit dem höchsten Einkommen etwa so viel erhalten, wie die 40 Prozent mit dem niedrigsten Einkommen (<https://stats.oecd.org/Index.aspx?DataSetCode=IDD>, abgerufen am 17.10.2017). Eine zugänglichere, aber weniger aktuelle Darstellung findet sich unter: <https://2030-watch.de/monitoring>, abgerufen am 17.10.2017.

⁶ Vgl. Der Paritätische Gesamtverband (2017): Menschenwürde ist Menschenrecht. Bericht zur Armutsentwicklung in Deutschland 2017, S. 1f.

⁷ Ebd. S. 1.

machen, indem es jedem Mitglied der Gesellschaft eine monatliche Geldzahlung garantiert, die nicht an eine Gegenleistung geknüpft ist.

In dieser Arbeit soll geprüft werden, ob der Vorschlag des bedingungslosen Grundeinkommens als politisches Instrument der Einkommensverteilung tatsächlich zielführend in dem Sinne ist, dass es sich eignet, die Entwicklung der Gesellschaft hin zur Nachhaltigkeit zu unterstützen. Als „Prüfinstrument“ der Qualität gesellschaftlicher Veränderung hin zu einem Zielzustand soll der Begriff des Fortschritts dienen. Das BGE soll also an einem Fortschrittsbegriff gemessen werden, um bewerten zu können, ob es zum erklärten Ziel beiträgt. Dafür ist es wichtig, einen Fortschrittsbegriff zu wählen, der in Bezug auf die Nachhaltigkeit gute Unterscheidungen treffen kann.

In Kapitel 2 werden Begriffe geklärt, die im Mittelpunkt der Arbeit stehen. Das sind zum einen das bedingungslose Grundeinkommen selbst, das in der Formulierung des Deutschen Netzwerkes Grundeinkommen zum Gegenstand dieser Arbeit genommen wird; zum anderen der Fortschrittsbegriff nach Claus Offe, der sich zur Bearbeitung der Forschungsfrage zu eigen gemacht wird. In Kapitel 3 wird die Begründung des Grundeinkommens nach Philippe Van Parijs dargestellt, auf den sich unter anderem das Netzwerk Grundeinkommen beruft. Um die vorher nur theoretisch hergeleiteten Kriterien des BGE klarer abzugrenzen, werden in Kapitel 4 einige ausgewählte Versuche der praktischen Umsetzung beispielhaft erläutert und geprüft, ob es sich dabei tatsächlich um Grundeinkommen im Sinne dieser Arbeit handeln. Danach folgt in Kapitel 5 die Diskussion der Forschungsfrage, die in Kapitel 6 mit einem Fazit beschlossen wird.

2. Begriffsbestimmungen

In diesem Kapitel werden zu Beginn die zentralen Begriffe der Forschungsfrage näher bestimmt. In Abschnitt 2.1 wird das bedingungslose Grundeinkommen als Gegenstand der Betrachtung erläutert und von ähnlichen Konzepten abgegrenzt. In Abschnitt 2.2 wird der Fortschrittsbegriff dargestellt, an dem das bedingungslose Grundeinkommen gemessen werden soll.

2.1 Das bedingungslose Grundeinkommen

Es gibt viele verschiedene Konzepte, die im politischen Diskurs als Grundeinkommen benannt werden. Manche haben einen karitativen Hintergrund, wie die von Kirchen und NGOs getragenen Hilfsprojekte zur Armutsbekämpfung. Daneben gibt es auch Konzepte aus der politischen Sphäre, oft in Form staatlicher Programme zur Reintegration von Langzeiterwerbslosen in den Arbeitsmarkt. Einige Varianten sind rein wirtschaftlich begründet, wie etwa die Rohstoffdividende „Alaska Permanent Fund“, über den die Bürger*innen Alaskas an den staatlichen Erdöleinnahmen beteiligt werden⁸.

Diese Arbeit behandelt das spezifische Konzept des *bedingungslosen Grundeinkommens*, das in verschiedenen Formulierungen auch als *Existenzgeld* oder *Sozialdividende* vorkommt. Es wird nicht als Hilfe oder Anreiz begründet, sondern ausgezahlt, weil es jedem Menschen grundsätzlich zusteht. Es wird individuell, ohne Gegenleistungen gezahlt und sichert die Existenz, wie auch gesellschaftliche Teilhabe. Abzugrenzen ist das BGE von dem *partiellen Grundeinkommen*, das nicht von ausreichender Höhe ist, um Existenz und gesellschaftliche Teilhabe zu sichern; ebenfalls von verschiedenen Formen der *Grundsicherung*, die nicht bedingungslos sind, weil sie eine Bedürftigkeitsprüfung beinhalten. Eine *negative Einkommenssteuer*, bei der die Auszahlung an die steuerliche Überprüfung von Einkommen gekoppelt ist, gilt nur dann als BGE, wenn sie hoch genug angesetzt ist, um nicht im Sinne eines Kombilohns⁹ für die Ausweitung des Niedriglohnssektors genutzt werden zu können. Außerdem darf sie weder an eine Arbeitsverpflichtung gekoppelt sein, noch mehrere Personen (etwa Eheleute) zu einer steuerlichen Einheit zusammenfassen.¹⁰

⁸ Vgl. Blaschke, Ronald; Otto, Adeline; Schepers, Norbert (Hrsg.) (2010): Grundeinkommen. Geschichte – Modelle – Daten, S. 158f.

⁹ Als Kombilohn werden oft beschäftigungspolitisch motivierte Lohnsubventionen für gering qualifizierte Arbeitnehmer*innen beschrieben, die gar kein Einkommen, oder kein existenzsicherndes Einkommen erzielen, oder deren Einkommen die staatlichen Transfers an Arbeitslose kaum übersteigen. Ergänzende Transfers sollen einen Anreiz darstellen, auch bei sehr niedrigen Löhnen einer Erwerbsarbeit nachzugehen (Vgl. Fuest, Clemens; Peichl, Andreas (2007): Grundeinkommen vs. Kombilohn. Beschäftigungs- und Finanzierungswirkungen und Unterschiede im Empfängerkreis, S. 4f).

¹⁰ Vgl. <https://www.grundeinkommen.de/die-idee/glossar> (abgerufen am 17.10.2017).

Auch für das *bedingungslose Grundeinkommen* gibt es verschiedene Formulierungen, von denen eine für die Betrachtung im Rahmen dieser Arbeit ausgewählt wurde. Da sich die Forschungsfrage auf das deutsche System der Einkommensverteilung und damit den deutschen Wirtschaftsraum bezieht, fiel die Wahl auf die Formulierung des 2004 gegründeten, deutschen Zweiges des Basic Income Earth Network (BIEN), dem Netzwerk Grundeinkommen. Durch die nationale und internationale Vernetzung ist der Vorschlag gut in den Diskurs eingebunden. Er ist mit seinen vier genau definierten Kriterien (Abschnitt 2.1.2) einfach und präzise formuliert und bietet so eine gute Grundlage für eine theoretische Auseinandersetzung. Der Vorschlag ähnelt dem der Schweizer Initiative für ein Grundeinkommen,¹¹ der im Sommer letzten Jahres Gegenstand eines Volksentscheides war, was für seine Relevanz im politischen Kontext spricht. Wie der Schweizer Vorschlag, beschränkt sich der des deutschen Netzwerkes Grundeinkommen auf die grundlegenden Bedingungen eines Grundeinkommens und ist weder in seiner Höhe, noch in der Art der politischen Durch- und Umsetzung direkt festgelegt. Das ist für diese Betrachtung von Vorteil, denn es soll hier nicht um die Höhe der Zahlung oder die Durch- und Umsetzbarkeit gehen, sondern lediglich um die Wünschbarkeit oder gar Notwendigkeit eines BGE für eine gerechte und fortschrittliche Einkommensverteilung.

Im Folgenden findet im Abschnitt 2.1.1 ein historischer Abriss der Ideengeschichte des BGE statt. Er soll lediglich eine Übersicht über die Entwicklung der Idee bieten und besitzt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Danach werden im Abschnitt 2.1.2 die Charakteristika des vom Netzwerk Grundeinkommen formulierten BGE und seine vier Kriterien erklärt.

2.1.1 Ideengeschichte

Die Idee des Grundeinkommens entstammt nicht erst der Neuzeit, sondern wurde schon wesentlich früher formuliert. Ihr Ursprung wird allerdings, je nach Darstellung, unterschiedlich eingeordnet. So wird in einigen Grundlagenwerken schon auf Thomas Morus¹² und Juan Luis Vives¹³ im frühen 16. Jahrhundert als erste Vordenker verwiesen, oder auf Hugo Grotius¹⁴ im frühen 17. Jahrhundert. Ronald Blaschke, Philosoph und Mitbegründer des Netzwerkes Grundeinkommen, kritisiert diese Nennungen allerdings, da sie „*obwohl vielfach behauptet,*

¹¹ Vgl. <http://www.grundeinkommen.ch/initiativtext/> (abgerufen am 17.10.2017).

¹² Vgl. Opielka, Michael; Vobruba, Georg (1986): Das garantierte Grundeinkommen. Entwicklung und Perspektiven einer Forderung, S. 7; vgl. Vanderborght, Yannick; Van Parijs, Philippe (2005): Ein Grundeinkommen für alle? Geschichte und Zukunft eines radikalen Vorschlags, S. 15.

¹³ Vgl. Vanderborght; Van Parijs (2005): S. 16.

¹⁴ Vgl. ebd. S. 21.

entweder überhaupt kein Mindesteinkommen, geschweige denn ein Grundeinkommen begründeten bzw. keine praktischen Ansätze dafür lieferten.“¹⁵ Er schreibt dazu weiterhin:

„Die ersten Vordenker der Idee einer säkularen (und kommunalen) Armutsbekämpfung waren keine Streiter für ein Grundeinkommen, sondern entweder Begründer der Idee einer geringen, diskriminierenden, stigmatisierenden und repressiven Grund- und Mindestversorgung der Armen, die auch nur in seltensten Fällen in Geldform geleistet werden sollte, und/oder Begründer von Ideen, die auf die wirtschaftliche Aktivierung der Armen zielten, insbesondere durch Ermöglichung von Erwerbsarbeit oder Subsistenzgelegenheiten, den Lebensunterhalt selbst zu erwirtschaften.“¹⁶

Blaschke beobachtet in der Geschichte zwei Linien von Vorschlägen und Ideen, die er in den gängigen Darstellungen der Vorläufer und Begründer des Grundeinkommens oft unzulässig vermischt sieht:

„[E]rstens die Linie der Armenfürsorge und -versorgung, die mit ihren diskriminierenden und stigmatisierenden Elementen bis zu den heutigen repressiven Grund- bzw. Mindestsicherungssystemen führt, zweitens die Linie, die von Vorschlägen für universelle monetäre Leistungen und universelle nicht monetäre Angeboten bis zu heutigen Vorschlägen für ein Grundeinkommen und freien Zugängen zur öffentlichen Infrastruktur und Dienstleistung führt.“¹⁷

Die erste Linie beinhaltet Vorschläge und Ideen, die nur arme Menschen betreffen und die zweite solche, die alle Menschen betreffen. Während Vanderborght und Van Parijs die erste Erscheinung eines Mindesteinkommens im Sinne eines allgemeinen Grundeinkommens Mitte des 19. Jahrhunderts verorten¹⁸, führt Blaschke an, dass der Engländer Thomas Spence schon Ende des 18. Jahrhunderts die Idee des Grundeinkommens entwickelte und veröffentlichte.¹⁹

Im 19. Jahrhundert wurde die Idee unter anderem von dem utopischen Sozialisten Charles Fourier²⁰ aufgegriffen, dessen Schüler Victor Considerant später den Vorschlag eines partiellen Grundeinkommens, gepaart mit einer Reform für attraktivere Arbeitsbedingungen, ausarbeitete²¹. Die Februarrevolution und die Ausrufung der Republik 1848 in Frankreich beflügelten den belgischen Diskurs um die demokratische und soziale Verfasstheit der

¹⁵ Blaschke, Ronald (2015): Ein historischer Abriss über Vorschläge und Ideen zum Grundeinkommen, S. 2, unter: <https://www.grundeinkommen.de/die-idee/geschichte> (abgerufen am 17.10.2017).

¹⁶ Ebd. S. 4.

¹⁷ Ebd.

¹⁸ Vgl. Vanderborght; Van Parijs (2005): S. 15.

¹⁹ Vgl. Blaschke (2015): S. 23f.

²⁰ Vgl. Opielka; Vobruba (1986): S. 7.

²¹ Vgl. Blaschke (2015): S. 29f.

Gesellschaft, aus dem ähnliche Gedanken entstanden, wie sie Thomas Spence fünfzig Jahre zuvor hatte²². Der Belgier Joseph Charlier entwickelte 1848 die Idee eines „garantierten Minimums“ (minimum garanti), die er in seinem Werk von 1894 noch einmal weiter aus- und umarbeitete und in eine Territorial- oder auch Bodendividende (dividende territoriale) umbenannte²³.

In den 1940er Jahren wurde von Lady Rhys-Williams die Idee des Grundeinkommens in Form einer negativen Einkommenssteuer entwickelt. In den 1960er Jahren entfachte daraufhin in den USA eine Diskussion unter Wissenschaftler*innen mit höchst unterschiedlichen weltanschaulichen Positionen. Angestoßen von den Nobelpreisträgern Milton Friedman und James Tobin begannen Experimente mit der negativen Einkommenssteuer. An die Diskussion in den USA anschließend, wurde die negative Einkommenssteuer auch in Deutschland diskutiert, unter anderem von Wolfgang Engels und Bruno Molitor²⁴. Auch Erich Fromm schrieb 1976 in „Haben oder Sein“ von den Möglichkeiten durch die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens und verband diese mit der Idee der Freiheit:

„Durch ein solches Gesetz würde die persönliche Freiheit immens erweitert; kein Mensch, der von einem anderen wirtschaftlich abhängig ist (beispielsweise von den Eltern, dem Ehemann, dem Chef), wäre weiterhin gezwungen, sich aus Angst vor dem Verhungern erpressen zu lassen; begabte Menschen, die sich auf einen neuen Lebensstil vorbereiten wollen, hätten dazu Gelegenheit.“²⁵

Im Herbst 1986 organisierte die Forschergruppe „Collectiv Charles Fourier“ die erste internationale Konferenz zum bedingungslosen Grundeinkommen in Neu-Löwen (Nouvain-la-neuve). Aus ihr ging das „Basic Income European Network“ (BIEN) hervor, ein Zusammenschluss von Organisationen, Lehrenden und Forscher*innen aus 13 westeuropäischen Ländern.²⁶ Das Netzwerk sollte der Vernetzung von Interessierten dienen und den informierten Diskurs zum BGE in Europa stärken. Nach dem BIEN Kongress in Barcelona 2004 wurde das Netzwerk in „Basic Income Earth Network“ umbenannt, um der Internationalisierung der Organisation über Europa hinaus Rechnung zu tragen.²⁷

²² Vgl. Ebd. S. 37f.

²³ Vgl. Blaschke (2015): S. 40f, vgl. Vanderborght; Van Parijs (2005): S. 24f.

²⁴ Vgl. Opielka; Vobruba (1986): S. 10.

²⁵ Fromm, Erich (1976): Haben oder Sein. Die seelischen Grundlagen einer neuen Gesellschaft, S. 186f.

²⁶ Vgl. Van Parijs, Philippe (1995): Real Freedom For All. What (if anything) can justify capitalism? S. 243, <http://basicincome.org/about-bien/> (abgerufen am 17.10.2017).

²⁷ BIEN führt regionale Partnernetzwerke für Europa und Südafrika auf, sowie nationale BIEN-Zweigstellen in folgenden Ländern: Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, Kanada (ein weiteres für Quebec), China, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Großbritannien (ein weiteres für Schottland), Indien, Irland, Italien, Japan, Mexiko, Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweiz, Slowenien, Südkorea, Spanien, Taiwan, USA (<http://basicincome.org/about-bien/>, abgerufen am 17.10.2017).

In Deutschland wird die gesellschaftliche Diskussion um ein BGE immer wieder aus verschiedenen politischen Richtungen angestoßen. Das Buch „Einkommen für alle“²⁸, das der „dm“-Gründer Götz Werner 2007 veröffentlichte, erhielt viel gesellschaftliche Resonanz. Besonderen Einfluss haben einige in den letzten Jahren entstandene Pilotprojekte und Bürgerinitiativen, die in Kapitel 4 genauer beschrieben werden. Bisher hat allerdings keine Regierungspartei konkrete Pläne, ein BGE für Deutschland einzuführen.

2.1.2 Charakteristika

Das Netzwerk Grundeinkommen fasst die Idee des BGE wie folgt zusammen:

„Ein Grundeinkommen ist ein Einkommen, das eine politische Gemeinschaft bedingungslos jedem ihrer Mitglieder gewährt. Es soll

- *die Existenz sichern und gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen,*
- *einen individuellen Rechtsanspruch darstellen sowie*
- *ohne Bedürftigkeitsprüfung und*
- *ohne Zwang zu Arbeit oder anderen Gegenleistungen garantiert werden.“*²⁹

Schwerpunkt des BGE ist die finanzielle Absicherung, die jedes Gesellschaftsmitglied auf einen sicheren, materiellen Boden stellt und vor sozialer Not bewahrt. Darüber hinaus soll jedem Mitglied der Gesellschaft durch das Grundeinkommen politische und soziale Teilhabe, sowie der Zugang zu Kunst und Kultur ermöglicht werden. Wie hoch die monatliche Zahlung sein muss, ist dabei nicht festgelegt, bleibt also Gegenstand politischer Auseinandersetzung. Durch diese Formulierung wird auch deutlich, dass materielle Güter durch ihren ökonomischen Wert an sich die Bedingung des Grundeinkommens nicht erfüllen können, sondern erst durch ihre zunächst sicherheitsstiftende und darüber hinaus befreiende Funktion im gesellschaftlichen Kontext.

Der zweite Punkt unterscheidet das Grundeinkommen von denjenigen Sicherungssystemen des Sozialstaates, die für Haushalte berechnet und ausgezahlt werden und nicht für einzelne Personen. Ein Beispiel dafür ist das Kindergeld, das Eltern für die Versorgung und Unterstützung ihrer Kinder erhalten. Ein Kriterium des BGE schreibt allerdings fest, dass das Einkommen jedem Gesellschaftsmitglied direkt zusteht. Auch wenn das Grundeinkommen eines Kindes bis zu einem

²⁸ Werner, Götz W. (2007): Einkommen für alle. Der dm-Chef über die Machbarkeit des bedingungslosen Grundeinkommens.

²⁹ <https://www.grundeinkommen.de/die-idee> (abgerufen am 17.10.2017).

bestimmten Alter von den Eltern verwaltet wird, gehört es nicht ihnen, sondern weiterhin dem Kind selbst.

Der dritte Punkt legt fest, dass die Vermögens- und Haushaltssituation einzelner Personen für die Gewährung eines Grundeinkommens nicht ins Gewicht fällt. Die Zahlung erfolgt zu Beginn des Monats ex ante an alle Gesellschaftsmitglieder und wird nachträglich durch die reguläre Einkommenssteuer von einigen wieder wegsteuert. Dabei kann dieselbe Einkommensverteilung erreicht werden, wie bei Modellen, die eine Vermögensprüfung beinhalten, etwa der negativen Einkommenssteuer. Die Vorauszahlung ohne vorherige Prüfung der Bedürftigkeit soll bürokratischen Aufwand mindern, Menschen bei plötzlichem Verlust ihres Einkommens entlasten und grundsätzlich für das Gefühl einer sicheren Grundlage sorgen, welches notwendig ist, um in vollem Umfang von den durch die Zahlung gegebenen Freiheiten Gebrauch zu machen.

Der vierte Punkt besagt, dass das Grundeinkommen unabhängig von der Arbeitsbereitschaft des Gesellschaftsmitglieds ausbezahlt wird. Anders als im aktuellen Sozialsystem, ist also kein Nachweis der Arbeitsbereitschaft oder -unfähigkeit notwendig, um das Einkommen zu erhalten. Dieser Umstand trägt dem Neutralitätsgebot hinsichtlich verschiedener Vorstellungen des guten Lebens Rechnung: Nur so können sich Gesellschaftsmitglieder tatsächlich für ein Leben entscheiden, das nicht durch Erwerbsarbeit geprägt ist, ohne potentiell demütigenden, administrativen Kontrollsystemen zu unterliegen, sich den Entscheidungen einzelner Beamt*innen auszusetzen, oder der Stigmatisierung preiszugeben.

2.2 Fortschritt nach Claus Offe

Die vorliegende Arbeit prüft das BGE explizit auf seine Fortschrittlichkeit im politischen Sinne. Der Begriff des Fortschritts wird allerdings äußerst weitläufig verwendet. Damit die Forschungsfrage sinnvoll bearbeitet werden kann, muss der Begriff zunächst präzisiert werden. Um das zu erreichen, macht sich diese Arbeit das Fortschrittsverständnis des deutschen Soziologen und Politikwissenschaftlers Claus Offe zu eigen, welches in diesem Abschnitt erläutert wird. Es handelt sich um ein sehr defensives, um nicht zu sagen konservatives Verständnis von Fortschritt, das sich nicht an Wirtschaftswachstum, Produktivität oder Konsum orientiert.

2.2.1 Drei Kernideen des Fortschritts

Im politischen Diskurs bündelt das bisher vorherrschende Verständnis von Fortschritt laut Offe drei Kernideen. Fortschritt sei erstens; das Ergebnis von vernunftgeleiteten, kollektiven und

intentionalen Anstrengungen, also kein Ergebnis blindwirkender Evolution, zweitens; die Befreiung (oder Emanzipation) gesellschaftlicher Kollektive im weiten Sinne und drittens; wesentlich umkämpft von einerseits progressiven und andererseits konservativen und reaktionären Kräften.³⁰

Die erste Idee impliziert, dass progressive politische Kräfte Fortschritt nicht als etwas sich absichtslos und evolutionär Vollziehendes auffassen, sondern als eine willentlich vorangetriebene Veränderung. Politischer Wandel beschreibt laut Offe eine Gesetzgebung, die aus dem Austausch von Argumenten und dem Ringen verschiedener Interessen hervorgeht. Sie bilde die Proklamation und wirkungsvolle Durchsetzung von Rechten ab und autorisiere neue politische Programme und Institutionen. Die Veränderung folge dabei einer Logik, die eine normative Unterscheidung von Verhältnissen in einen Ist- und einen Soll-Zustand treffe, wovon letzterer durch die Anstrengungen des Veränderns geschaffen werden könne. Da Fortschritte sich dieser Auffassung folgend nur durch den gesetzgebenden und Gesetze vollziehenden Staat, sowie in Verträgen zwischen Staaten zutragen, komme diesem eine besondere Bedeutung zu. Nur der Staat könne, als Entscheidungs- und Vollzugsorgan einer politischen Gesellschaft, politischen Fortschritt implementieren. Eine Schwächung, oder gar der Zerfall, der staatlichen Handlungsfähigkeit schränke demnach auch die Möglichkeit politischen Fortschritts entsprechend ein.³¹

Die zweite Idee beschreibt, dass eine intentional herbeigeführte Gesetzgebung, wie oben beschrieben, nur dann fortschrittlich ist, wenn sie im weiten Sinne die Befreiung eines gesellschaftlichen Kollektivs bewirkt. Als Beispiele für gesellschaftliche Kollektive nennt Offe Bürger, Klassen, Nationen, Minderheiten, Einkommensgruppen oder gleich die Menschheit insgesamt. Befreiung im weiten Sinne deshalb, weil Offe die Zustände, von denen diese Kollektive zu befreien sind, sehr weit fasst. So könne es die Befreiung von Not sein, von Unwissenheit, ausbeuterischen Machtverhältnissen und Furcht, oder auch die Befreiung zur Autonomie, also zur Selbstbestimmung, ohne die Kontrolle anderer. Wichtig sei an dieser Stelle, dass diese Befreiung nicht zum Privileg bestimmter sozialer Gruppen werde. Um das auszuschließen, müsse die aus der Befreiung resultierende Freiheit für alle Mitglieder der politischen Gemeinschaft

³⁰ Vgl. Offe, Claus (2011): Was, wenn überhaupt, können wir uns heute unter politischem »Fortschritt« vorstellen? In: Machnig, Matthias (Hrsg.) (2011): Welchen Fortschritt wollen wir? Neue Wege zu Wachstum und sozialem Wohlstand, S. 33ff.

³¹ Vgl. ebd. S. 33f.

gleichermaßen gelten.³² Mit diesem „Kriterium der gleichen Befreiung“ ordnet Offe die Gleichheit als Mittel zur Durchsetzung von Freiheit ein und knüpft damit an die „Equality of What“-Debatte an.³³

Als dritte Kernidee des Fortschritts führt Offe seine wesentliche Umkämpftheit an. Fortschrittlicher Wandel sei in eine typische Kräftekonstellation eingebettet, in der sich, neben seinen Befürworter*innen, konservative Kräfte gegen den Wandel sträubten und reaktionäre Kräfte aktiv versuchten, Veränderungen rückgängig zu machen, die bereits errungen wurden. Dieser soziale Konflikt habe seine Ursache darin, dass Fortschritt im Sinne der oben beschriebenen Befreiung von Kollektiven immer auf Kosten privilegierter Gruppen gehe. Der Widerstand gegen den Fortschritt sei also im Wesentlichen in der (gerechtfertigten, oder ungerechtfertigten) Sorge um den Verlust eigener Privilegien begründet. Gängige Strategien der Untergrabung von fortschrittlichem Wandel seien dessen Dämonisierung als kontraproduktive Macht, sowie als Bedrohung der Tradition, der gesellschaftlichen Ordnung oder gar der „richtig verstandenen“ Interessen der Befürworter*innen des Fortschrittes selbst. Der Erfolg fortschrittlicher Gesetzgebung und damit auch das Ausmaß der dadurch erreichten Befreiung, sei letztendlich von der Überwindung dieser Konflikte im Rahmen von demokratischen Verfahren und Institutionen abhängig.³⁴

2.2.2 Drei Zweifel am Fortschrittsbegriff

Den Maßstäben des Fortschritts, die in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts etabliert und institutionalisiert wurden, sind nach Offe nun drei zusammenhängende Zweifel entgegenzuhalten. So würden erstens, einige dieser Maßstäbe im Laufe der Zeit ungültig, sodass ein Festhalten an ihnen nicht mehr mit dem moralischen Selbstverständnis vereinbar sei. Zweitens würde umgekehrt die Umsetzung von valide gebliebenen Maßstäben versäumt, die ohne Weiteres durchgeführt werden könnten und müssten. Beides führe zum dritten Zweifel, dass in Teilen der Bevölkerung die Vorstellung von Fortschritt als „Wandel vom Ist- zum Soll-Zustand“ vor dem Hintergrund dieser Widersprüche zynisch betrachtet werde und stellenweise einem postmodernen Fatalismus weiche, der die Möglichkeit einer Verbesserung der gesellschaftlichen Umstände selbst infrage stelle.³⁵

³² Vgl. ebd. S. 34.

³³ Vgl. Cohen, Gerald A. (1993): Equality of What? On Welfare, Goods, and Capabilities. In: Nussbaum, Martha; Sen, Amartya (Hrsg.) (1993): The Quality of Life, S. 1ff.

³⁴ Vgl. Offe (2011): S. 34f.

³⁵ Vgl. ebd. S. 35ff.

Der erste Zweifel entspringt laut Offe der historisch gewachsenen Einsicht, dass wir uns ab und an über die Maßstäbe des Fortschritts irren, dass sie sich im Laufe der Zeit als schlicht fehlgeleitet und normativ ungültig herausstellen können. Die mit ihrer Anwendung und Aufrechterhaltung einhergehenden Kosten, oder unvorhergesehene negative Konsequenzen entlarven vermeintliche Fortschritte als trügerische Befreiungen. Im Ergebnis scheine das Erreichte belanglos gegenüber den verursachten Kosten. Als Beispiele für vermeintlich progressive Strategien, die obsolet geworden sind, nennt Offe die Entwicklung der Kernenergie für zivile Nutzung, sowie die „fortschrittstüchtige Selbst-Subversion“³⁶ des Staatssozialismus, oder kapitalistischer Demokratien. So verwehre der Staatssozialismus den Mitgliedern der Gesellschaft im Namen einer zukünftigen Befreiung gegenwärtig Rechte und Freiheiten und könne von dieser Repression abhängig werden, um sich selbst zu erhalten. Eine analoge Abhängigkeit weise die kapitalistische Demokratie auf, die ihrerseits von wirtschaftlichem Wachstum abhängig sei, das zwar der kurzfristigen Stabilisierung diene, langfristig aber die eigene Überlebensfähigkeit zunichtemache. Derart ungültig gewordenen Fortschrittsmaßstäben könne nicht mehr guten Gewissens, also „in unvoreingenommener Beurteilung absehbarer Handlungsfolgen“³⁷ gefolgt werden.³⁸

Der zweite Zweifel speist sich Offe zufolge aus der anhaltenden Beobachtung, dass es uns an vielen Stellen in der Praxis nicht gelingt, selbst denjenigen Maßstäben des Fortschritts zu folgen, zu deren normativer Wünschbarkeit ein allgemeiner Konsens besteht; auch dann nicht, wenn es ohne Weiteres im Rahmen unserer Handlungsmöglichkeiten liegt. In der deutschen Gesellschaft und darüber hinaus in weiten Teilen der Welt, bestehe ein breiter Kanon von normativen Bekenntnis-Routinen, deren zuverlässige Einlösung trotz klarer und wiederholter Absichtserklärungen weiterhin ausbleibe. Als Beispiele nennt Offe an dieser Stelle neben den fehlenden Maßnahmen gegen den menschenverursachten Klimawandel oder der Unfähigkeit, das Ertrinken von Flüchtenden im Mittelmeer zu verhindern, die ausbleibende Beseitigung von Hunger und extremer Armut im Rahmen der Millenniums-Ziele der Vereinten Nationen, sowie die Ausrottung leicht bekämpfbarer Krankheiten. Das beobachtete Implementationsdefizit (nominell) bereits erreichter Fortschritte untergrabe in drastischem Ausmaß die Glaubwürdigkeit progressiver Normen.³⁹

Die Kosten des Fortschritts und die Scheinheiligkeit nicht eingelöster normativer Ansprüche erzeugen nach Offe gemeinsam den dritten Zweifel: Der Grundgedanke „eine andere Welt ist möglich“⁴⁰ ginge verloren. Damit beschreibt Offe den Sinn für die positive Differenz zwischen den

³⁶ Ebd.: S. 39.

³⁷ Ebd. S. 36.

³⁸ Vgl. Ebd. S. 35f.

³⁹ Vgl. Ebd. S. 36f.

⁴⁰ Ebd. S. 36.

Verhältnissen, wie sie aktuell sind und den wünschenswerten Verhältnissen in der Zukunft, zu denen der Fortschritt hinführt. Dieser Sinn sei jedoch grundlegend für den Fortschrittsgedanken sowohl des politischen Liberalismus, als auch des Sozialismus. An seine Stelle trete nun ein indifferentes Gefühl, nach dem aktuelle Zustände zu akzeptieren seien, weil sie zu kompliziert und zu eng miteinander verknüpft seien, um daran etwas zu ändern. Hinzu komme bisweilen eine negative Differenz zwischen den als normal erlebten Zuständen und beliebig inszenierten Schreckensvisionen. Diese Haltung erkennt Offe auch in „großen Teilen der politischen Eliten und ihrer Regierungspolitik“⁴¹ wieder, die sich weniger auf das Erreichen von gewünschten und erhofften Zielzuständen fokussiere, als vielmehr Störungen zu bewältigen und Katastrophen abzuwenden versuche. Beispiele dafür findet Offe in der Rettung von Banken, Automobilunternehmen und Einzelhandelsketten, sowie im Katastrophenschutz.⁴² Diese (wirkliche oder inszenierte) Dringlichkeit, die andauerndes Management von Notsituationen erfordere, lehre einen „entpolitisierten Autoritarismus“,⁴³ da sich unter diesen Umständen Einwände und normative Erwägungen fast von selbst verbieten. So ließen sich „alle Mechanismen demokratischer Regierungsverantwortung aus den Angeln heben“,⁴⁴ was umgekehrt kaum Hoffnungen auf fortschrittliche Veränderungen durch diese Politik zuließe, die zu Engagement und politischer Beteiligung motivieren könnten.⁴⁵

2.2.3 Ein Stoppschild anstelle eines Pfeils

Claus Offe attestiert unserer Gesellschaft eine weitgreifende Unfähigkeit, den eigenen normativen Ansprüchen gerecht zu werden, die sich aus dem anfangs skizzierten, gängigen Verständnis von Fortschritt ergeben. Selbst verursachte moralische oder physische Katastrophen und selbstzerstörerische Krisen können nicht effektiv verhindert werden. Um sich mit dieser Indifferenz zwischen normativem Anspruch und praktischer Realisierung nicht abfinden zu müssen, schlägt Offe eine neue, seiner Auffassung nach derzeit einzig adäquate Konzeption von Fortschritt vor: Fortschritt bestehe demnach darin, „unsere kollektiven Fähigkeiten zur Prävention von Katastrophen und zivilisatorischen Rückfällen zu stärken.“⁴⁶ Fortschrittlich sei „alles, was notwendig ist, um moderne Gesellschaften mehr oder weniger notdürftig gegen die Rückschritte und Verletzungen ihrer eigenen normativen Ansprüche zu immunisieren, für die sie anfällig sind.“⁴⁷ Durch eine solche Immunisierung würden unsere sozialen und ökonomischen

⁴¹ Ebd. S. 37.

⁴² Ein weiteres, aktuelleres Beispiel scheint in diesem Zusammenhang der Umgang der Bundesregierung mit der sogenannten Flüchtlingskrise 2015.

⁴³ Ebd.

⁴⁴ Ebd.

⁴⁵ Vgl. ebd. S. 37f.

⁴⁶ Ebd. S. 42.

⁴⁷ Ebd.

Prozesse nachhaltig gemacht, wobei Offe *nachhaltig* näher bestimmt als „dauerhaft mit sich selbst – ihrer Funktionsfähigkeit und ihrem moralischen Selbstverständnis – kompatibel.“⁴⁸

Obwohl es nach Offe kein umfassendes institutionelles Arrangement mehr für den Fortschritt gibt, etwa im Sinne einer holistischen Blaupause für den Aufbau einer gerechten Gesellschaft, hält er eine Umsetzung seines neuen Fortschrittsbegriffes unter den Bedingungen liberaler Ökonomie für unwahrscheinlich. So seien Märkte nicht dazu geeignet, zu solidarischen Sozialbeziehungen und weitsichtiger Berücksichtigung auch zeitlich entfernter Handlungsfolgen zu ermutigen. Um dem Fortschritt, als Absicherung gesellschaftlicher Errungenschaften vor ihrer eigenen selbstzerstörerischen Tendenz, praktischen Sinn zu geben, seien aber eben diese beiden Maßstäbe vorauszusetzen.⁴⁹ Zur Verdeutlichung der qualitativen Dimension ökonomisch vermeintlich fortschrittlicher Handlungen und Entscheidungen, unterscheidet Offe zwischen *Brutto-* und *Netto-Fortschritt*. Wäre *Brutto-Fortschritt* ein quantitatives Maß der Wirtschaftsleistung, das aber alle negativen Externalitäten unberücksichtigt lasse (wie etwa das Bruttoinlandsprodukt), dann wäre *Netto-Fortschritt* ein qualitatives Maß der Befreiung und Wohlfahrtssteigerung, die sich als Ergebnis der Wirtschaftstätigkeit einstelle. Es sei demnach möglich, dass die negativen Begleiterscheinungen und *Kosten* des konventionell verstandenen Fortschritts zu einer Verringerung des *Netto-Fortschritts* führen. Andererseits könne allerdings auch an manchen Stellen bewusst auf *Brutto-Fortschritt* verzichtet werden, ohne dass der *Netto-Fortschritt* negativ beeinflusst werde. Im Gegenteil: Dieser könne sogar ansteigen.⁵⁰ Fortschritt sei demnach „die Steigerung der Fähigkeit von Gesellschaften, die Kosten (im weitesten Sinne) zu kontrollieren, die sich bei der Verfolgung von konventionell verstandenem (»Brutto«-) Fortschritt ergäben.“⁵¹

Offe beschreibt nicht nur das Fehlen eines großen Plans zur Veränderung, sondern betont in diesem Zusammenhang auch, dass dieses Fehlen nicht einmal zu beklagen sei. Wahrscheinlich, würden sich, so Offe, die Fortschritte bei der Neubestimmung des Fortschrittsbegriffes in Form sektoraler und kleinschrittiger Innovationen vollziehen und auf diese Weise die Kluft zwischen der erlebten Wirklichkeit und dem normativen Anspruch der liberalen und sozialistischen Traditionen stückweise schließen.⁵²

Der revidierte Fortschrittsbegriff bleibt nicht in der Metapher des „Voranschreitens“ verhaftet, sondern gleicht eher dem Aufstellen wirksamer Stoppschilder, die uns individuell wie kollektiv gegen Regressionen schützen. Dieses Verständnis mutet zunächst sehr konservativ an. Jedoch sieht Offe bereits viele der gegenwärtigen politischen Auseinandersetzungen entlang defensiver

⁴⁸ Ebd. S. 43.

⁴⁹ Vgl. ebd. S. 43.

⁵⁰ Vgl. ebd. S. 47.

⁵¹ Ebd. S. 48.

⁵² Vgl. ebd. S. 48.

Bedenken strukturiert, etwa in der Sozial- und Arbeitsmarktpolitik. Dort nimmt sich laut Offe die zuverlässige Besitzstandswahrung von allen Begünstigten des Sozialstaates, nicht nur von Angehörigen privilegierter Gruppen, als ein ambitioniertes Vorhaben progressiver Politik heraus.⁵³

Offe fasst seinen Fortschrittsentwurf wie folgt zusammen:

„Eine »gute« Gesellschaft lässt sich nicht durch einen Katalog positiver Ergebnisse definieren. Sie geht vielmehr aus der begründeten Zuversicht ihrer Mitglieder hervor, dass (mir/uns) »X« nicht passieren kann – wobei X ein relevanter Missstand individueller oder kollektiver Art ist, den soziale oder politische Akteure ungewollt herbeigeführt oder zu verhindern versäumt haben. Eine solche Gesellschaft ist mit zureichenden Stoßdämpfern, Stoppschildern und Bremskräften ausgestattet und zeichnet sich durch die Souveränität aus, sich gegen negative soziale und physische Konsequenzen ihrer eigenen Funktionsweise abzusichern.“⁵⁴

Entgegen der herkömmlichen Konzeption von Fortschritt können die Ziele gesellschaftlichen Handelns nach Offe nicht von politischen Eliten und ihren Berater*innen technokratisch festgelegt werden. Stattdessen müsse die Frage, was vermieden und verhindert werden soll, unter Berücksichtigung der Situation gewöhnlicher Bürger*innen und ihrer Beurteilung von negativen Begleiterscheinungen des Fortschritts beantwortet werden.⁵⁵

⁵³ Ebd. S. 44.

⁵⁴ Ebd. S. 45.

⁵⁵ Vgl. ebd.

3. Begründung des BGE nach Philippe Van Parijs

Der belgische Philosoph und Ökonom Philippe Van Parijs war 1986 als Mitglied der Forschergruppe „Collectiv Charles Fourier“ an der Organisation der ersten internationalen Konferenz zum BGE beteiligt, aus der das Basic Income Earth Network (BIEN) hervorgegangen ist. Er hat seitdem zahlreiche Publikationen zum BGE veröffentlicht und ist heute Vorsitzender des beratenden Ausschusses für das Leitungsgremium des BIEN. Seine Begründung des Grundeinkommens ist auch für das Netzwerk Grundeinkommen von grundlegender Bedeutung und wird in diesem Kapitel dargestellt.

Seine Forderung nach der Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens begründet Van Parijs mit seiner Gerechtigkeitstheorie, die er den *realen Libertarismus*⁵⁶ nennt. Diese Theorie ist von der *gleichen Freiheit* geprägt, der Leitidee des politischen Libertarismus, mit der schon klassische Philosophen wie Thomas Hobbes und Immanuel Kant arbeiteten. Nach dem liberalen Grundprinzip gibt ein gerechter Staat allen Bürger*innen die gleiche Freiheit zur Verwirklichung der eigenen Vorstellung vom guten Leben und bringt diesen individuellen Vorstellungen den gleichen Respekt entgegen. Ein liberaler Staat verfolgt kein perfektionistisches Postulat, wie etwa eine nationale Expansion, oder die Transformation des Menschen. Anstelle solcher kollektiven Projekte beschränkt er sich darauf, Gesetze und Institutionen einzurichten, die es jedem Individuum erlauben, seine Ziele zu verfolgen. Darüber hinaus ist es vor allem der Grundsatz der gleichen Rücksicht auf die Interessen der einzelnen Gesellschaftsmitglieder, den der *reale Libertarismus* mit den solidarischen Gerechtigkeitskonzeptionen des Linksliberalismus oder liberalen Egalitarismus teilt, den etwa John Rawls, Ronald Dworkin oder Amartya Sen vertreten.⁵⁷

Der Unterschied zwischen dem klassischen und dem *realen* Libertarismus ist der zugrundeliegende Freiheitsbegriff. Mit Freiheit meint Van Parijs keine *formale Freiheit* nach rechtslibertärer Vorstellung, sondern die *reale Freiheit*, die zusätzlich die kontrafaktischen

⁵⁶ Im Original „real libertarianism“. Das englische „real“ wird in diesem Zusammenhang von anderen Autor*innen teilweise als „wahr“ übersetzt („wahrer Libertarismus“, „wahre Freiheit“ etc.). Da Van Parijs' Gerechtigkeitsbegriff auf dem klassischen Libertarismus aufbaut, ist davon aber auszugehen, dass er diesen als genauso „wahr“ im Sinne von „wahrheitsgemäß“ ansieht. Der Missstand, den Van Parijs mit seiner Kritik anprangert, ist, dass die Gerechtigkeit des Libertarismus in der Lebenswirklichkeit vieler Menschen keine Entsprechung findet, weil sie keine Möglichkeit haben, die ihr zugrunde liegende formale Freiheit tatsächlich zu gebrauchen. Daher übersetze ich in dieser Arbeit mit dem deutschen „real“, im Sinne von „wirklich“, „tatsächlich“ (Van Parijs (1995): Real Freedom for All. What (if anything) can justify capitalism? New York, Oxford University Press, S. 25).

⁵⁷ Vgl. Sickinger, Reinhild M. (2013): Wahre Freiheit für alle. Zur moralischen Begründbarkeit des bedingungslosen Grundeinkommens nach Philippe Van Parijs, S. 20.

Möglichkeiten der Bürger*innen mit einbezieht. Jede Einschränkung persönlicher Möglichkeiten, wie etwa durch mangelndes Geld, sei demnach eine Einschränkung der persönlichen Freiheit. Erst mit diesem erweiterten Freiheitsbegriff könne auf der Grundlage von Freiheit für ein BGE argumentiert werden, werde doch im klassischen Liberalismus die Umverteilung von Vermögen gerade deshalb abgelehnt, weil sie als Eingriff in die persönliche Freiheit begriffen werde.⁵⁸

Es wird nun vergleichend und exemplarisch für das klassisch libertäre Freiheitsverständnis, auf den Freiheitsbegriff von Ernst A. von Hayek Bezug genommen. Danach wird der erweiterte Freiheitsbegriff von Philippe Van Parijs, die *reale Freiheit*, dargestellt. Dieser Freiheitsbegriff ist von zentraler Bedeutung für das Gerechtigkeitsverständnis, mit dem Van Parijs das Grundeinkommen begründet. Gerecht ist eine Gesellschaft nach Van Parijs dann, wenn *reale Freiheit* für alle herrscht, also jedes Gesellschaftsmitglied so frei ist wie möglich.

„[R]eal-freedom-for-all [...] is all there is to social justice.“⁵⁹

3.1 Formale Freiheit

Den Freiheitsbegriff des klassischen Liberalismus nennt Van Parijs *formale Freiheit*.⁶⁰ Darunter fasst er die beiden Komponenten *Sicherheit* (als Freiheit von Zwang) und *Selbsteigentum*.

Friedrich von Hayek definiert Freiheit negativ als die Abwesenheit von Zwang, der durch Menschen ausgeübt wird. Zwang schließt ausdrücklich *nicht* alle Formen von Hindernissen ein, sondern meine lediglich die Beziehung zwischen Menschen. Freiheit bedeute, eigene Entscheidungen treffen und ihnen folgen zu können, ohne dem Willen anderer Personen unterworfen zu sein und könne demzufolge, so von Hayek, nur durch von anderen Menschen ausgeübten Zwang eingeschränkt werden.⁶¹ Van Parijs stimmt von Hayek zu, dass Freiheit in erster Linie auf der individuellen Ebene verortet ist. Dieser Umstand kommt dann zum Tragen, wenn die individuelle Freiheit mit anderen Konzeptionen von Freiheiten kollidiert, beispielsweise mit der Freiheit einer Gesellschaft als Ganzes, wenn etwa eine Gesellschaft zum Schutz ihrer Souveränität einen Wehrdienst einfordert. Beide grenzen die Gesellschaft freier Individuen von der „freien Gesellschaft“ im wörtlichen Sinne ab.⁶²

⁵⁸ Ebd.

⁵⁹ Van Parijs (1995): S. 5.

⁶⁰ Im Original „formal freedom“; Van Parijs (1995): S. 22.

⁶¹ Vgl. Von Hayek, Friedrich A.; Hamowy, Ronald (Hrsg.) (2011): *The Constitution of Liberty. The Definitive Edition*, S. 57ff.

⁶² Vgl. ebd. S. 63f, vgl. Parijs (1995) S. 16.

„What we must mean by a (maximally) free society is a society whose members are (maximally) free.“⁶³

Die einzig legitime Art des Zwanges, um vor Verletzung dieser Freiheit zu schützen, sei nach libertärem Verständnis das allgemeine Gesetz. Gesetze seien allgemeine, abstrakte Regeln, die ohne konkrete Zielperson aufgestellt werden. Sie stellten also keine Unterwerfung unter den Willen eines anderen Menschen dar und beschnitten deshalb nicht die Freiheit, oder wie von Hayek es ausdrückt: *„we are not subject to another man's will and are therefore free.“⁶⁴*

Als zweite Komponente der *formalen Freiheit* beschreibt Van Parijs das Selbsteigentum (self-ownership); die für das Verständnis von individueller Freiheit grundlegende Vorstellung, dass ein Mensch sich selbst gehört und nicht etwa der Gesellschaft oder dem Staat. Das ist eine moderne Idee und eine klassisch-liberale Vorstellung, die in der Aussage John Lockes gründet, jeder Mensch habe Eigentum an seiner eigenen Person. Antike Philosophen wie Platon oder Aristoteles gingen davon aus, der Mensch gehöre der politischen Gemeinschaft. Von Hayek benutzt den Begriff des Selbsteigentums nicht explizit. Seine Vorstellungen von einer privaten Sphäre, innerhalb derer jeder Mensch frei handeln kann, wie auch seine Abgrenzung von der Freiheit, sich selbst in ein repressives System zu wählen, suggerieren aber diese Idee. Van Parijs selbst gibt keine klare Definition von Selbsteigentum, nennt es aber ähnlich zu den Menschenrechten liberaler Demokratien oder den Grundfreiheiten von John Rawls. Van Parijs beschreibt den Menschen explizit *nicht* als Eigentümer seiner Talente und Fähigkeiten in dem Sinne, dass er deshalb vollen Anspruch auf die Früchte seiner Tätigkeit habe. Damit steht er im klaren Gegensatz zu klassisch libertären Auffassungen von Selbsteigentum, wie etwa der von Robert Nozick. Dieses schwache Verständnis von Selbsteigentum ist für Van Parijs' Argumentation von besonderer Relevanz, da es große Spielräume für die Umverteilung von Vermögen lässt.⁶⁵

Von Hayek grenzt seine Vorstellung von Freiheit von anderen Vorstellungen insofern ab, dass Freiheit zwar individuell sei, nicht aber subjektiv. Das Gegenteil der subjektiv empfundenen, oder inneren Freiheit sei nämlich nicht Zwang durch andere, sondern *„the influence of temporary emotions, or moral or intellectual weakness.“⁶⁶* Dass es einer Person an Kenntnis mangle, um aus verschiedenen Optionen eine gute zu wählen, oder dass sie nicht genug Willensstärke habe,

⁶³ Van Parijs (1995): S. 16.

⁶⁴ Von Hayek; Hamowy (2011): S. 221.

⁶⁵ Vgl. Sickinger (2013): S. 22f.

⁶⁶ Von Hayek; Hamowy (2011): S. 64.

an den eigenen Vorsätzen und Entscheidungen festzuhalten, könne zwar nach von Hayek das subjektive Gefühl hervorrufen, nicht tun zu können, was sie möchte, unterscheide sich aber prinzipiell davon, dass eine andere Person ihr ihren Willen aufzwingt. Von Hayek stellt zwar einerseits heraus, dass diese subjektive Freiheit zusammen mit der Freiheit von Zwang in der Tat einen großen Einfluss darauf haben, welchen Nutzen eine Person aus ihrem Wissen und ihren Möglichkeiten ziehen kann; andererseits müssen diese Begriffe aus seiner Sicht aber auseinandergehalten werden, da er sonst die Grundlage der persönlichen Verantwortung in Gefahr sieht. Darüber hinaus warnt von Hayek davor, die *formale Freiheit* mit der Freiheit zu verwechseln, zu tun und zu lassen was man möchte. Diese und ähnliche Verwechslungen von Freiheit, etwa mit Fähigkeit, mit Möglichkeit, oder Macht, bergen seiner Meinung nach die Gefahr, in totalitären Systemen dazu missbraucht zu werden, Freiheit im Namen der Freiheit zu unterdrücken. Die Assoziation von Freiheit mit Fähigkeit oder Möglichkeit bringe unwiederbringlich die Identifikation von Freiheit mit Wohlstand und Vermögen mit sich. Das erlaube, den Freiheitsbegriff als Legitimation für die Umverteilung gesellschaftlichen Wohlstands zu nutzen. Ob ein Mensch frei sei oder nicht, bestimme sich aber nicht nach seinen Wahlmöglichkeiten, sondern nach seiner Selbstbestimmtheit.⁶⁷

„Whether or not I am my own master and can follow my own choice and whether the possibilities from which I must choose are many or few are two entirely different questions.“⁶⁸

Nun sollte die Freiheit aus klassisch libertärer Perspektive zum weiteren Verständnis hinlänglich beschrieben sein. Im nächsten Teil liegt das Augenmerk auf der Weiterentwicklung dieses Freiheitsbegriffes durch Philippe Van Parijs zu dem, was er die *reale Freiheit* nennt.

3.2 Reale Freiheit

Da der weiterentwickelte Freiheitsbegriff von Van Parijs auf seiner Kritik des bestehenden Begriffes basiert, wird erst diese Kritik geschildert und danach sein Verbesserungsvorschlag.

Van Parijs schreibt über die Libertaristen, dass sie über die besondere Fokussierung der Eigentumsrechte im Rahmen ihrer Arbeit dazu verleitet wurden, ein Freiheitskonzept einzuführen, dass „gänzlich unplausibel“⁶⁹ ist. Er kritisiert daran, dass es der intuitiven Vorstellung von Freiheit widerspreche und nicht ausreichend sei, um Freiheit vollumfänglich zu

⁶⁷ Vgl. Sickinger (2013): S. 24, Von Hayek; Hamowy (2011): S. 64ff.

⁶⁸ Von Hayek; Hamowy (2011): S. 68.

⁶⁹ „altogether implausible“; Van Parijs (1995): S. 15.

erklären. Freiheit kann seiner Meinung nach nicht nur die Nichtverletzung von Rechten sein. So wäre etwa ein Mensch, der nach einer rechtmäßigen Verurteilung im Gefängnis sitzt, nach libertärer Auffassung ganz und gar frei, weil durch die Anwendung von Gesetzen kein Zwang auf ihn ausgeübt würde. Ebenso wäre ein Mensch frei, der aus Mangel an Alternativen gezwungen ist, zu verhungern. Für Van Parijs gehören die Abwesenheit von Zwang und die Möglichkeit, von dieser Freiheit praktischen Gebrauch zu machen, unmittelbar zusammen. Vom libertären Freiheitsbegriff übernimmt er zwar die Sicherheit (vor der Ausübung von Zwang durch Andere) und das Selbsteigentum, fügt aber noch die Möglichkeiten als dritte Komponente hinzu. Darin sieht er im Vergleich zum Freiheitsbegriff des Libertarismus eine weitaus plausible Formulierung einer freien Gesellschaft.⁷⁰

Van Parijs spricht sich außerdem dagegen aus, Freiheit ausschließlich negativ zu definieren, wie das im libertären Verständnis der Fall ist. In der Freiheit von Zwang oder anderen Hindernissen sei immer auch die positive Formulierung eines bestimmten Raumes enthalten, in dem frei gehandelt werden könne. Seine Definition ist zwar zunächst auch insofern negativ, dass jede Person über eine Sphäre verfügen solle, in der souverän gehandelt werden könne und in die niemand eindringen dürfe, allerdings enthält sein Begriff ein zweites Element. Neben der Beseitigung von Hindernissen müsse es auch die Vorstellung eines zu erreichenden Ziels geben. Ohne ein Ziel zu haben und den Weg zu kennen, könne man die Hindernisse nicht erkennen, die ihn versperren könnten.⁷¹ Diese beiden Elemente, die positive Zielvorstellung und die negative Beseitigung von Hindernissen, bedingen sich gegenseitig und machen den Freiheitsbegriff von Van Parijs aus: „*freedom as individual sovereignty is both a freedom **from** and a freedom **to***“⁷²

So werden allerdings auch neue Probleme aufgeworfen, die der libertäre Freiheitsbegriff nicht hat. Sie treten auf, sobald es bei der Freiheit um individuelle Zielvorstellungen geht, sie also mit Wünschen und Präferenzen einzelner Personen in Verbindung gebracht wird. Wenn Freiheit bedeuten soll, über das Fehlen von zwischenmenschlichen Hindernissen hinaus auch die Möglichkeiten zu haben, individuelle Wünsche zu erfüllen, werden etwa teure Vorlieben problematisch. Es könnte beispielsweise mit Verweis auf die Freiheit gefordert werden, dass eine Person ausreichend Geld bekommt, eine teure Schmucksammlung anzulegen oder große Yachten zu kaufen. Außerdem können Wünsche manipuliert werden und Menschen können sich auch in Zustände hinein wünschen, die intuitiv als unfrei wahrgenommen werden.

⁷⁰ Vgl. Sickinger (2013): S. 25.

⁷¹ Vgl. ebd.

⁷² Van Parijs (1995): S. 18, Hervorhebung im Original.

3.3 Gerechtigkeit als realer Libertarismus

Der oben beschriebene Begriff der *realen Freiheit* ist Grundlage für Van Parijs' Gerechtigkeitstheorie, die er den *realen Libertarismus* nennt. Wie schon zu Beginn dieses Kapitels erwähnt, ist eine Gesellschaft ihm zufolge dann gerecht, wenn *reale Freiheit* für alle herrscht, also jedes Gesellschaftsmitglied so frei ist wie möglich⁷³. Van Parijs hat für eine solche Gesellschaft drei strukturelle Kriterien festgehalten:

- „1) *There is some well enforced structure of rights (security).*
- 2) *This structure is such that each person owns herself (self-ownership).*
- 3) *This structure is such that each person has the greatest possible opportunity to do whatever she might want to do (leximin opportunity)*⁷⁴

Sicherheit und Selbsteigentum, die beiden Komponenten *formaler Freiheit*, sollen für alle Gesellschaftsmitglieder in gleichem Maße garantiert sein. Darüber hinaus, sollen aber die Möglichkeiten, von dieser Freiheit Gebrauch zu machen, nach einem Prinzip verteilt werden, dass an Rawls' Differenzprinzip angelehnt ist (Leximin-Prinzip).⁷⁵

Im Falle eines Konflikts zwischen den Kriterien gibt Van Parijs der Sicherheit einen leichten Vorrang vor dem Selbsteigentum und dem wiederum einen leichten Vorrang vor der Leximin-Verteilung der Möglichkeiten. Diese Hierarchie sei aber nicht als eine strenge Priorisierung zu verstehen, sondern könne im Rahmen von Abwägungsentscheidungen übergangen werden. So könnten etwa marginale Überschreitungen des Gesetzes toleriert werden, da die Einrichtung, eines zur Verfolgung dieser Vergehen notwendigen Polizeistaates, das Selbsteigentum der Gesellschaftsmitglieder zu sehr beeinträchtigen würde⁷⁶.

Van Parijs legt, ähnlich wie auch Rawls, einen Fokus auf die Interessen der Schlechtestgestellten einer Gesellschaft und fordert vor dem Hintergrund seiner Gerechtigkeitstheorie eine egalisierende Umverteilung, die sich allerdings entscheidend von striktem Egalitarismus unterscheidet. Anders als die links-liberalistischen Forderungen nach Gleichverteilung von messbaren Wohlstandsgütern, also Land oder Ressourcen, zielt seine Forderung auf die Gleichverteilung von Startbedingungen in Form von Möglichkeiten und wird außerdem durch die Rücksichtnahme auf Selbsteigentum eingeschränkt.

Van Parijs' Strukturierung einer gerechten Gesellschaft weist grundsätzlich starke Parallelen zu Rawls' Gerechtigkeitsgrundsätzen auf. Die Grundfreiheiten des ersten Grundsatzes, die allen

⁷³ Vgl. ebd. S. 5.

⁷⁴ Ebd. S.25.

⁷⁵ Vgl. Sickinger (2013): S. 33.

⁷⁶ Vgl. ebd.

Menschen gleichermaßen zustehen, ersetzt Van Parijs mit den Kriterien *formaler Freiheit*, genauer einer institutionellen Struktur, die diese Freiheit sicherstellt und Polizei und Gerichte umfasst. Der zweite Grundsatz besteht bei Rawls aus der Chancengleichheit und der Maximin-Verteilung sozioökonomischer Grundgüter. Bei Van Parijs fällt beides unter den Begriff *Möglichkeiten*, die nach dem sogenannten Leximin-Prinzip verteilt werden sollen. Die Kombination dieser beiden Institutionen – einer, die die *formale Freiheit* aller Gesellschaftsmitglieder sicherstellt und einer, die die Möglichkeiten zur Nutzung dieser Freiheit nach dem Leximin-Prinzip verteilt - machen die Gerechtigkeitstheorie des *realen Libertarianismus* aus.⁷⁷

Das Leximin-Prinzip wurde von Amartya Sen in Anlehnung an das Differenzprinzip von Rawls formuliert. Es solle gegenüber einer strikten Gleichverteilung durch Anreize zu höherer Effizienz und höheren Gesamtkooperationsergebnissen führen und habe dabei einen speziellen Fokus auf die Verbesserung der Lage der Schlechtestgestellten der Gesellschaft⁷⁸. Van Parijs formuliert eine Leximin-Verteilung wie folgt:

„in a free society, the person with least opportunities has opportunities that are no smaller than those enjoyed by the person with least opportunities under any other feasible arrangement; in case there exists another feasible arrangement that is just as good for the person with least opportunities, then the next person up the scale in a free society must have opportunities no smaller than the second person up the scale of opportunities under this arrangement; and so on.“⁷⁹

In bestimmten Situationen erlaubt Van Parijs aber auch eine Abweichung von dieser Verteilung:

„a negligible or hardly noticeable improvement in the opportunities of the worst off does not justify a massive worsening of the situation of many or all higher up the scale.“⁸⁰

Mit dieser Formulierung reagiert Van Parijs auf die kontroverse Diskussion um Rawls Differenzprinzip, demzufolge Vermögen und Einkommen grundsätzlich so verteilt werden sollen, dass sich die Aussichten der Schlechtestgestellten maximieren. Dworkin hatte etwa Zweifel an Rawls' Annahme, dass die Lage unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen derart verkettet sei, dass eine Verbesserung für die Schlechtestgestellten auch eine Verbesserung für mittlere Gruppen mit sich zöge. Sollte das nicht der Fall sein, könne eine Verteilung nach dem Differenzprinzip etwa dazu führen, dass die Lage aller immens verschlechtert würde, um die Lage einer kleinen Gruppe von Schlechtestgestellten nicht auch nur um einen kaum wahrnehmbaren

⁷⁷ Vgl. ebd.

⁷⁸ Vgl. ebd. S. 33f.

⁷⁹ Van Parijs (1995): S. 25.

⁸⁰ Ebd. S. 24.

Grad weiter zu verschlechtern. Das Leximin-Prinzip behält die Grundidee bei, die Verteilung zuerst an den Schlechtestgestellten zu orientieren, schließt aber auch die anderen gesellschaftlichen Gruppen mit ein.⁸¹

An dieser Stelle wird klar, dass Van Parijs mit der *realen Freiheit* für alle nicht die unmittelbare Maximierung der *realen Freiheit* für jedes einzelne Gesellschaftsmitglied meint, sondern diese durch einen Verteilungsprozess moderiert werden soll, der Schlechtergestellte begünstigt. Letztere sollen auch in den Genuss der Freiheiten kommen, über die Bessergestellte bereits verfügen. Die Möglichkeiten der Bessergestellten können also, im Rahmen der Umverteilung, durchaus auch verringert werden. Die Leximin-Verteilung soll in Rawls' Sinne unverdiente Ungleichheiten mildern und dem zweiten Gleichheitsgrundsatz entsprechend zur Chancengleichheit beitragen.⁸²

3.4 Das Grundeinkommen als Institution des realen Libertarismus

Als bestes Mittel, *reale Freiheit* für alle zu schaffen, sieht Van Parijs ein monatlich vom Staat ausgezahltes, bedingungsloses Grundeinkommen für alle Gesellschaftsmitglieder. Auf Grundlage des Schutzes der *formalen Freiheit* aller, solle die Zahlung eines möglichst hohen Grundeinkommens das minimale Bündel an Möglichkeiten für jedes Mitglied der Gesellschaft maximieren. Van Parijs sieht dabei Geldmittel als Ressourcen zur Bedürfnisbefriedigung an, also als eine Größe, die direkt die Möglichkeiten des Einzelnen abbildet, tatsächlich dem eigenen Willen zu folgen und das zu tun, wozu man (formal) berechtigt ist⁸³.

„One is really free, as opposed to just formally free, to the extent that one possesses the means, not just the right, to do whatever one might want to do.“⁸⁴

Van Parijs nennt zusätzlich drei Arten von nicht-monetären Gütern, in denen das Grundeinkommen im Einklang mit dem *realen Libertarismus* ausgezahlt werden kann. Dazu zählten erstens Einrichtungen, die den Raum der *formalen Freiheit* schützen, sowie das Recht der Personen, leben zu können wie sie möchten (Polizei, Gerichte, Militär, politische Gremien und Strukturen). Zweitens seien es solche Güter, die das Ausmaß der Möglichkeiten für alle vergrößern könnten, wie etwa Infrastruktur oder Bildungssysteme. Dabei sei es nicht wichtig, dass alle Gesellschaftsmitglieder diese Güter in vollem Umfang in Anspruch nehmen, solange ihr positiver Effekt, etwa auf die Gesamtproduktivität der Gesellschaft, die Kosten ihrer Einrichtung

⁸¹ Vgl. Sickinger (2013): S. 33f.

⁸² Vgl. ebd. S.35.

⁸³ Vgl. ebd. S.35f.

⁸⁴ Van Parijs (1995): S. 32f.

langfristig aufwiege und sich so positiv auf das höchstmöglich auszuzahlende Grundeinkommen auswirke. Als Drittes nennt Van Parijs solche Güter, an denen grundsätzlich jede Person Interesse hat. Dazu zählen beispielsweise etwa Kleidung, Wohnung und Nahrung. Hier seien aber persönliche Vorlieben in der Variation und im Ausmaß des Konsums so unterschiedlich, dass in diesem Fall die Barauszahlung vorgezogen würde. Andere Güter könnten aber auch nicht-monetär „ausgezahlt“ werden, wie saubere Luft und intakte Ökosysteme durch entsprechende Gesetze und Vorgaben, oder Verkehrswege und ausreichend Rekreationsfläche durch Bebauung, Wartung oder Pflege des öffentlichen Raumes. Auch eine bestimmte Gesundheitsversorgung sei als ein solches Gut begreifbar, etwa Impfungen, Vorsorgeuntersuchungen oder gar eine verpflichtende grundlegende Krankenversicherung, die möglicherweise administrativ günstiger wäre als eine, die die Versicherungsentscheidung dem Einzelnen überlässt. Es sei auch hierbei nicht wichtig, dass diese Güter von allen Menschen ausnahmslos genutzt oder gleich wertgeschätzt würden, sondern dass die Bereitstellung einer Grundversorgung in diesen Bereichen gesamtgesellschaftlich grundsätzlich von höherer Qualität sei, als wenn jede Einzelperson versuchen würde, sie ihren Wünschen entsprechend selbst zu erwerben.⁸⁵

„The argument is not, that everyone attaches the same importance to clean air, uses streets to the same extent, or finds a safe walk equally essential to her well-being, but that even the least intensive air-breathers, street users or walkers can have no less of what they want as a result of in-kind provision: they get cleaner air, or better streets, or quieter footpaths for a cost (in forgone cash grant) that does not exceed what they would have had to pay – administrative costs (in cash and bother) included – for what they would have chosen to consume in the absence of in-kind-provision.“⁸⁶

Durch ein Grundeinkommen sollen nach Van Parijs alle Gesellschaftsmitglieder die tatsächliche Gelegenheit haben, ihr Leben durch eigene Entscheidungen zu gestalten. Die *reale Freiheit* der Schlechtestgestellten sei dann erreicht, wenn sie das höchstmögliche Grundeinkommen erhielten. Für das Gerechtigkeitsverständnis des *realen Libertarismus* sei aber neben der Höhe und Verteilung der Mittel auch Bedingungslosigkeit der Zahlung wichtig.

*„If we are serious about pursuing real-freedom-for-all [...] what we have to go for is the highest **unconditional** income for all consistent with security and self-ownership.“⁸⁷*

Die Bedingungslosigkeit des Grundeinkommens trägt Van Parijs' Auffassung nach der Freiheit jedes*jeder Einzelnen Rechnung, nicht nur eigene Konsumententscheidungen zu treffen, sondern darüber hinaus auch grundlegendere, eigene Handlungsentscheidungen. Es müsse nicht erst auf

⁸⁵ Vgl. Sickinger (2013): S. 45ff.

⁸⁶ Van Parijs (1995): S.44.

⁸⁷ Ebd. S. 33, Hervorhebung im Original.

eine bestimmte Art und Weise gehandelt werden, um dann frei über den eigenen Konsum entscheiden zu können. Stattdessen könne schon im Vorhinein frei über eigene Tätigkeiten und die Nutzung von Zeit bestimmt werden. So bestehe unter anderem auch die Möglichkeit, sich gegen eine Erwerbstätigkeit zu entscheiden und Geld zu erhalten, ohne einen direkten Gegenbeitrag zu leisten, was diese Forderung in klaren Kontrast zur gängigen Vorstellung einer Leistungsgesellschaft stellt. Die Höhe des Grundeinkommens bleibe neben geltenden Gesetzen die einzige Nutzungsbeschränkung.⁸⁸

Politisch reflektiert Van Parijs' Forderung nach einem BGE „*kapitalismuskritische Themen wie die Revolte gegen Unterwerfung der Arbeiter unter das Lohnverhältnis und den Willen des Kapitalisten, sowie den Einsatz ‚grüner‘ und ‚alternativer‘ Bewegungen für Lebensqualität, Selbstverwirklichung und menschliche Beziehungen, die unabhängig von finanziellen Erwägungen ablaufen.*“⁸⁹ Die Überschneidung zwischen dem BGE und diesen Bewegungen geht jedoch nur so weit, wie sie dem antiperfektionistischen Postulat entsprechen, soweit es also keine übergeordnete Konzeption des guten Lebens gibt, sondern jedes Gesellschaftsmitglied das eigene Leben den eigenen Vorstellungen entsprechend gestalten kann. Durch das BGE soll nicht das Ausmaß der Freiheit entlang einer bestimmten inhaltlichen Vorgabe egalisiert werden, sondern deren Grundlage, nämlich die Möglichkeit der freien Handlungsentscheidung.⁹⁰

Inwiefern das Grundeinkommen, das Van Parijs vorschlägt, wirklich bedingungslos ist, führt er in einigen Punkten genauer aus:

„A basic income [...] is an income paid by the government to each full member of society (1) even if she is not willing to work, (2) irrespective of her being rich or poor, (3) whoever she lives with, and (4) no matter which part of the country she lives in.“⁹¹

Die Einführung eines BGE plant Van Parijs zunächst auf nationaler Ebene, ausgezahlt durch die Regierung. Dabei formuliert er auch die einzige Bedingung für das Erhalten eines Grundeinkommens, indem er beschreibt, an wen die Zahlung geht; nämlich an jedes volle Mitglied der Gesellschaft. Die volle Mitgliedschaft ist laut Parijs aber nicht zwangsläufig an die Staatsangehörigkeit gebunden. Als Schlüsselkriterium nennt er stattdessen einen legalen Aufenthalt von ausreichender Länge. Die nationale Eingrenzung und der damit einhergehende Ausschluss anderer Menschen vom Grundeinkommen sei explizit kein integraler Bestandteil des Konzeptes, sondern eine temporäre Behelfsmaßnahme, um eine realistische Durchsetzungsperspektive zu beschreiben.⁹² Van Parijs sieht keine moralische Begründung für

⁸⁸ Vgl. Sickinger (2013): S. 36.

⁸⁹ Ebd. S. 37.

⁹⁰ Vgl. ebd.

⁹¹ Van Parijs (1995): S. 35.

⁹² Vgl. Sickinger (2013): S. 42f.

diese Ausgrenzung und schreibt dazu: „*there is no morally non-arbitrary boundary to our equal concern, save the limits of mankind itself.*“⁹³

Die Unabhängigkeit der Zahlung von der Arbeitsbereitschaft hat nach Van Parijs drei Gründe. Erstens das Neutralitätsgebot hinsichtlich der Vorstellungen des guten Lebens, das unter anderem verlangt, auch einer Lebensweise Raum zu geben, die nicht von Erwerbstätigkeit geprägt sei. Das BGE solle desbezüglich jedem Mitglied der Gesellschaft eine tatsächlich freie Entscheidung über die eigene Lebensweise garantieren, oder wie Van Parijs es ausdrückt: „*the freedom to work as well as the freedom not to work.*“⁹⁴ Zweitens die Tatsache, dass es Ressourcen gebe, die jedem Menschen unabhängig von eigener Leistung zustehen. Drittens die negativen Begleiterscheinungen von Zahlungssystemen, die an Nachweise der Arbeitsbereitschaft oder -unfähigkeit gekoppelt seien. Dazu zählen demütigende administrative Kontrollsysteme, die Abhängigkeit von Entscheidungen einzelner Beamt*innen, Stigmatisierungen und ein genereller Missbrauchsverdacht, denen alle Zahlungsempfänger*innen potentiell ausgesetzt seien.⁹⁵

Die Unabhängigkeit der Zahlung vom Vermögen ist der grundlegende Unterschied zwischen dem BGE und einem ähnlichen Konzept, der negativen Einkommenssteuer. Bei letzterem finde zunächst eine Vermögensprüfung statt, um die Notwendigkeit und Höhe der Auszahlung zu bestimmen, während das BGE grundsätzlich ex ante ausgezahlt werden solle, um dann gegebenenfalls nachträglich von besonders wohlhabenden Gesellschaftsmitgliedern wegtaxiert zu werden. Van Parijs führt auch hier Gründe für die Bedingungslosigkeit der Zahlung an. Erstens könne die Zahlung des Grundeinkommens durch eine vorausgehende Vermögensprüfung erst am Ende des Monats erfolgen, was bei plötzlichem Verlust einer Einkommensquelle eine Versorgungslücke hervorrufen würde. Um dem vorzubeugen, brauche es ein System der Vorauszahlung, das wiederum anfällig für bürokratische Verfehlungen sei, etwa wenn Empfänger*innen sich im Ernstfall nicht schnell genug kümmern können. Ein solches System hätte höhere administrative Kosten als ein Grundeinkommen ohne Vermögensprüfung und Vorauszahlung, was relativ zum BGE zu kleineren Zahlungen und damit auch zu weniger Möglichkeiten für alle führte. Zweitens Sorge ein BGE eher als eine negative Einkommenssteuer für das Gefühl einer sicheren und verlässlichen Lebensgrundlage. Dieses Gefühl sei aber grundlegend wichtig, um in vollem Umfang von den Möglichkeiten Gebrauch zu machen, die durch diese Zahlung gegeben seien. Dabei verweist Van Parijs auf das Problem der „Arbeitslosigkeitsfalle“⁹⁶, bei der Erwerbslose die langfristige finanzielle Sicherheit der

⁹³ Van Parijs (1995): 229.

⁹⁴ Ebd. S. 37.

⁹⁵ Vgl. Sickinger (2013): S. 43.

⁹⁶ „unemployment trap“; Van Parijs (1995): S. 36.

Sozialleistungen dem finanziellen Risiko des Ein- und Ausstieges auf dem Arbeitsmarkt vorziehen.⁹⁷

Die Unabhängigkeit der Zahlung von der Haushaltssituation und dem Wohnort trägt der Tatsache Rechnung, dass die *reale Freiheit* lediglich die Leximin-Verteilung der Möglichkeiten zur freien Entscheidung fordert, nicht von dessen Ergebnis. Selbst wenn das Leben auf dem Land oder in größeren Gemeinschaften für jede einzelne Person günstiger ist, als alleine in der Großstadt zu leben, soll nur die Möglichkeit egalisiert werden, zu tun was man *tun wollen könnte*, nicht dessen, was man tatsächlich tut.⁹⁸

3.5 Abgleich mit dem Netzwerk Grundeinkommen

Letzten Endes ist aber nicht das von Van Parijs vorgeschlagene Grundeinkommensmodell Gegenstand dieser Arbeit, sondern die Formulierung des deutschen Netzwerkes Grundeinkommen. Um Klarheit darüber zu schaffen, inwiefern die in diesem Kapitel dargestellte Gerechtigkeitskonzeption tatsächlich als Begründung für den Vorschlag des Netzwerkes anwendbar ist, werden nun beide Vorschläge verglichen und Gemeinsamkeiten und Unterschiede herausgestellt.

Dazu noch einmal der Wortlaut des deutschen Netzwerkes Grundeinkommen:

„Ein Grundeinkommen ist ein Einkommen, das eine politische Gemeinschaft bedingungslos jedem ihrer Mitglieder gewährt. Es soll

- *die Existenz sichern und gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen,*
- *einen individuellen Rechtsanspruch darstellen sowie*
- *ohne Bedürftigkeitsprüfung und*
- *ohne Zwang zu Arbeit oder anderen Gegenleistungen garantiert werden.“⁹⁹*

Die Formulierung der „politischen Gemeinschaft“, die das Einkommen gewährt, legt sich nicht auf die nationale Ebene fest. Das Netzwerk Grundeinkommen ist zwar zugleich BIEN Deutschland, also der deutsche Zweig des Basic Income Earth Network, strebt im Rahmen des internationalen Netzwerkes aber keine überstaatliche Lösung an.¹⁰⁰ Es ist davon auszugehen, dass das deutsche Netzwerk Grundeinkommen, wie Van Parijs, zunächst eine Umsetzung auf nationaler Ebene vorsieht, nicht aber aus moralischen Gründen, sondern aus Pragmatismus. Dass

⁹⁷ Vgl. Sickinger (2013): S. 44f.

⁹⁸ Vgl. ebd. S. 45.

⁹⁹ <https://www.grundeinkommen.de/die-idee>, abgerufen am 17.10.17.

¹⁰⁰ Vgl. <https://www.grundeinkommen.de/ueber-uns>, abgerufen am 17.10.17.

eine Gemeinschaft das BGE „jedem ihrer Mitglieder“ gewährt, also nicht explizit die Staatsbürgerschaft voraussetzt, deckt sich ebenfalls mit Van Parijs' Vorschlag.

Der erste Punkt der Aufzählung bezieht sich auf die Höhe des zu zahlenden Grundeinkommens und verdeutlicht einen bedeutenden Unterschied zu dem Konzept von Van Parijs. Während dieser die *reale Freiheit* der Schlechtestgestellten erst dann als maximiert versteht, wenn das höchstmögliche Grundeinkommen ausgezahlt wird, ist dem Anspruch des Netzwerkes Grundeinkommen schon Genüge getan, wenn es „nur“ existenzsichernd wirkt und gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht. Während das Grundeinkommen nach Van Parijs also theoretisch unbegrenzt hoch sein kann, enthält der Vorschlag des deutschen Netzwerkes eine weiche Obergrenze, deren genaue Höhe Gegenstand politischer Verhandlung ist.

Von hier an hält der Vergleich kaum noch bedeutende Unterschiede bereit. Der zweite Punkt der Aufzählung deckt sich mit Punkt (3) und (4) von Van Parijs' Ausführungen. Der individuelle Rechtsanspruch sichert dem einzelnen Gesellschaftsmitglied das Grundeinkommen unabhängig von Familien- und Lebensverhältnissen, sowie der jeweiligen Wohnsituation zu. Der dritte Punkt verhandelt die Unabhängigkeit der Zahlung von Vermögen und anderen Einkommen und ist direkt mit Punkt (2) der Aufzählung von Van Parijs vergleichbar. Der vierte Punkt entspricht direkt dem Punkt (1) von Van Parijs' Vorschlag und beschreibt die Unabhängigkeit der Zahlung von Arbeitsbereitschaft und -fähigkeit.

Die Begründung des bedingungslosen Grundeinkommens nach Phillippe van Parijs gilt also im Wesentlichen auch für den Vorschlag des deutschen Netzwerkes Grundeinkommen. Lediglich die Höhe des Grundeinkommens wird dem Anspruch der *realen Freiheit* streng genommen nicht gerecht. Der Gerechtigkeitsbegriff des *realen Libertarianismus* fordert eine Leximin-Verteilung von Möglichkeiten durch ein möglichst hohes BGE. Vor diesem Hintergrund wäre der Vorschlag des Netzwerkes zwar eine Verbesserung der individuellen Ausstattung mit Möglichkeiten, vor allem für die Schlechtestgestellten, und führte damit zu einem höheren Maß an Freiheit. Allerdings bliebe es auch „nur“ eine Verbesserung und entspricht nicht daher dem Ideal des *realen Libertarianismus*.

4 Aktuelle Entwicklungen

Bisher gewährt noch kein Staat der Welt all seinen Bürger*innen ein BGE. Obwohl der wissenschaftliche und politische Diskurs sich intensiviert, herrscht Unsicherheit über die tatsächlich zu erwartenden Veränderungen, sollte ein Grundeinkommen flächendeckend ausgezahlt werden. Eine Reihe empirischer Studien und Pilotprojekte versucht Klarheit zu schaffen und hat bereits wertvolle Erkenntnisse hervorgebracht. Gleichzeitig zeigen diese Initiativen aber auch die Grenzen der Erprobungsmöglichkeiten eines BGE in einem solchen Rahmen auf. Im Folgenden werden nun einzelne Studien und Projekte aus verschiedenen Ländern vorgestellt und mit den Charakteristika eines Grundeinkommens verglichen. Zunächst im Abschnitt 4.1 das Projekt der Basic Income Grant Coalition in Namibia, das als weltweit erstes dieser Art eine Pionierfunktion hatte und viele weitere Erprobungen inspiriert hat. Danach im Abschnitt 4.2 ein Grundeinkommen-Projekt aus Finnland, das die erste Erprobung eines Grundeinkommens im europäischen Raum darstellt und auch die erste, die von einer staatlichen Behörde durchgeführt wird. Im Abschnitt 4.3 wird ein deutsches Crowdfunding-Projekt dargestellt, das von einem gemeinnützigen Verein getragen wird und aufgrund seiner besonderen Struktur einige Kriterien eines BGE besser erfüllt, als andere Projekte. Diese Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern soll lediglich einen Einblick in das Feld praktischer Erprobungen bieten, als Grundlage für eine anschließende Bewertung von Erprobungsprojekten für das Grundeinkommen im Allgemeinen (Abschnitt 4.4). Einige Kriterien des BGE (universale Zahlung, zeitliche Unbegrenztheit) werden bewusst nicht am einzelnen Beispiel, sondern erst dort besprochen, da es sich bei allen Projekten um Erprobungen im kleinen Maßstab handelt, die nicht darauf ausgelegt sind, diese Kriterien zu erfüllen.

4.1 Basic Income Grant (Namibia)

Das weltweit erste Pilotprojekt zur Auszahlung eines bedingungslosen Grundeinkommens wurde von Januar 2008 bis Ende 2009 in Ontjivero-Omitara im Zentrum des südwestafrikanischen Staates Namibia durchgeführt. Finanziert wurde das Projekt durch Spenden privater Unterstützer*innen der Idee in Namibia und darüber hinaus, sowie von unterschiedlichen nationalen wie internationalen Organisationen (größtenteils Kirchen). Institutionell war das Projekt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Republik Namibia (ELCRN) angegliedert. Initiiert von der Basic Income Grant (BIG) Coalition, die sich auf nationaler Ebene für die flächendeckende

Einführung eines BGE einsetzt, wurden allen etwa 1000 Bewohner*innen Ontjiveros,¹⁰¹ die unter 60 Jahre alt waren, monatlich 100 Namibia-Dollar ausgezahlt. Für Kinder und Jugendliche unter 21 Jahren wurde das Geld einer sorgeberechtigten Person („primary care-giver“) ausgezahlt, was in aller Regel die Mutter war.¹⁰² Die Ergebnisse sind positiv ausgefallen. Das regelmäßige Einkommen hat in vielerlei Hinsicht die Lebenssituation der Bewohner*innen verbessert. Die Armut und die Kriminalitätsrate wurden verringert, die Ernährungssituation und wirtschaftliche Aktivität verbesserten sich und deutlich mehr Kinder konnten zur Schule gehen.¹⁰³

Allerdings ist festzuhalten, dass es sich bei der Zahlung nicht um ein bedingungsloses Grundeinkommen im Sinne dieser Arbeit handelt. Zunächst war die Höhe der Zahlung nicht ausreichend, um die existentiellen Bedürfnisse der Menschen zu decken, geschweige denn besondere gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. An dieser Stelle muss also richtigerweise von einem partiellen Grundeinkommen gesprochen werden. Darüber hinaus war es nicht die politische Gemeinschaft selbst, die ihren Mitgliedern ein Einkommen gewährt hat, sondern Akteure von außen, die der ausgewählten Gruppe Geld haben zukommen lassen. Es waren auch nicht alle Mitglieder der Gemeinschaft berechtigt, ein Einkommen zu erhalten, sondern nur diejenigen, die unter 60 Jahre alt waren. Wer im Laufe der zwei Jahre zugezogen ist, hat ebenfalls kein Einkommen erhalten. Der individuelle Rechtsanspruch auf ein Einkommen steht (neben den über 60-jährigen) dort infrage, wo das Einkommen für Kinder und Jugendliche direkt an die Sorgeberechtigten ausgezahlt, und nicht nur treuhänderisch von ihnen verwaltet wurde. Eine individuelle Bedürftigkeitsprüfung gab es nicht. Da es sich um ein Projekt zur Armutsbekämpfung handelte, hatte sich diese Prüfung schon durch die Auswahl der Stichprobe erübrigt. Das Kriterium der Unabhängigkeit von Bedürftigkeit war dementsprechend nur für die Zahlung im laufenden Projekt erfüllt, nicht für das Projekt selbst. Lediglich die Unabhängigkeit von individueller Arbeitsbereitschaft hatte uneingeschränkte Geltung.

4.2 Universal Basic Income (Finnland)

Die Regierung unter Premierminister Juha Sipilä hat entschieden, dass in Finnland ab 2017 ein BGE erprobt wird. Das Experiment soll Möglichkeiten aufzeigen, mit Anpassungen des sozialen Sicherungssystems Finnlands auf Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt zu reagieren. Es soll darüber hinaus dem Bürokratieabbau dienen und Arbeitsanreize schaffen. Eine Arbeitsgruppe aus einer Reihe von Organisationen, vor allem Universitäten, loteten in einer vorausgehenden Studie unter der Projektleitung der finnischen Sozialversicherungsanstalt Keva die verschiedenen Modelle für ein Pilotprojekt aus. Zum 01.01.2017 startete die bisher größte Pilotstudie zum BGE im europäischen Raum. Es wurden 2000 arbeitslose Personen im Alter zwischen 25 und 58 Jahren

¹⁰¹ Zahlungen erhielten alle Personen, die im Juli 2007 dort registriert waren.

¹⁰² Vgl. Haarmann et al. (2009): Making the difference! The BIG in Namibia, S. 19ff.

¹⁰³ Vgl. ebd. S. 13ff.

bestimmt, die nun für eine Dauer von zwei Jahren eine bedingungslose, monatliche Zahlung von 560 € erhalten. In einer Evaluationsstudie werden die Proband*innen mit einer Kontrollgruppe von 173.000 Personen derselben Zielpopulation verglichen, die nicht für die Studie ausgewählt wurden. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Beschäftigungsrate von Empfänger*innen des Einkommens gegenüber der Kontrollgruppe. Eine vom zuständigen Forschungsteam im Dezember 2016 vorgelegte Studie empfiehlt die Ausweitung des Experiments im Jahr 2018. Die Stichprobengröße soll erweitert werden und neben Arbeitslosen sollen auch Personen anderer Gruppen mit niedrigem Einkommen einbezogen werden.¹⁰⁴

Es handelt sich auch bei diesem Projekt, nicht um ein BGE im Sinne dieser Arbeit. Zwar gewährt die Regierung als Exekutive der politischen Gemeinschaft seinen Mitgliedern ein Grundeinkommen, es gelten aber durchaus Bedingungen. So musste man, um ausgewählt zu werden, zwingend arbeitslos sein und in eine festgelegte Altersbegrenzung fallen. Die Höhe des Grundeinkommens ist mit 6.720 €/Jahr längst nicht hoch genug, um Alleinlebende über die Einkommensgrenze der Armutgefährdung zu heben, die in Finnland 2017 laut statista bei knapp 11.000 € liegt.¹⁰⁵ Das Einkommen ist also weder existenzsichernd, noch ermöglicht es gesellschaftliche Teilhabe und stellt deshalb, wie im vorherigen Beispiel, nur ein partielles Grundeinkommen dar. Es gilt zwar ein individueller Rechtsanspruch, allerdings treten die Fälle kaum auf, in denen dieser Aspekt von besonderer Bedeutung wäre. Durch die große Streuung der Proband*innen ist es sehr unwahrscheinlich, dass zwei Zahlungsempfänger*innen sich in einem gemeinsamen Haushalts-, Familien- oder Wohnumfeld befinden und durch die Altersbegrenzung fallen Kinder und Jugendliche von vornherein heraus. Ähnlich wie bei dem Projekt in Namibia, erübrigt sich eine Bedürftigkeitsprüfung im laufenden Projekt, da die Proband*innen im Vorhinein aufgrund ihrer Bedürftigkeit ausgewählt wurden (Erwerbslosigkeit und ab 2018 gegebenenfalls auch niedriges Einkommen). Die Unabhängigkeit von Bedürftigkeit gilt also auch hier für die Personen, die bereits ausgewählt wurden, nur auf eingeschränkte Weise und für die Grundpopulation der Menschen, die potentiell hätten ausgewählt werden können, überhaupt nicht. Weiterhin wird die staatliche Zahlung im Verlauf des Projektes zwar unabhängig von eigener Arbeit oder anderen Gegenleistungen garantiert, die Auswahl für das Projekt wurde aber nur unter Personen getroffen, die sich in der Arbeitslosenkartei befanden (und damit ihre Arbeitsbereitschaft ausgedrückt haben). Damit ist auch dieses Kriterium nicht vollständig erfüllt.

¹⁰⁴ Vgl. <http://www.kela.fi/web/en/experimental-study-on-a-universal-basic-income>, abgerufen am 17.10.2017.

¹⁰⁵ Vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1169/umfrage/einkommensgrenzen-fuer-armutsgefahrdung-in-europa/>, abgerufen am 17.10.2017.

4.3 Mein Grundeinkommen (Deutschland)

Im Juli 2014 startete der vorherige Online-Unternehmer Michael Bohmeyer auf der Crowdfunding-Plattform startnext das Projekt „Mein Grundeinkommen“. Ziel war es, 12.000 € Spenden zu sammeln, um unter allen User*innen der Community (nicht nur die Spender*innen) ein einjähriges Grundeinkommen von monatlich 1000 € zu verlosen. Innerhalb von zwei Monaten wurden über 50.000 € gespendet.¹⁰⁶ Es wurde der gemeinnützige Verein „Mein Grundeinkommen e.V.“ gegründet, der seitdem das Projekt betreibt, die Spenden erhält und verwaltet, die Gewinner*innen auslost und die Einkommen auszahlt. Etwa alle zwei Monate werden in der Regel mehrere Grundeinkommen verlost. Auf diese Weise haben über 70.000 Spender*innen bisher 106 Grundeinkommen finanziert, von denen bis dato 101 verlost worden sind. Jeder Mensch, egal welchen Alters und welcher Staatsangehörigkeit kann teilnehmen. Es ist nicht erforderlich, in Deutschland zu leben oder deutsche*r Staatsbürger*in zu sein. Um an der Verlosung teilzunehmen, muss ein Account auf der Online-Plattform erstellt werden.¹⁰⁷ Kinder unter 14 Jahren können über das Profil ihrer Eltern teilnehmen. Kinder ab 14 Jahren können sich, mit der Zustimmung ihrer Eltern, einen eigenen Account anlegen.¹⁰⁸

Das über dieses Projekt vermittelte Einkommen kommt dem BGE ideell sehr nahe, wenn die Online-Community von „Mein Grundeinkommen“ als eine eigene politische Gemeinschaft verstanden wird, die ihren Mitgliedern ein bedingungsloses Grundeinkommen gewährt. Die Höhe des Einkommens liegt mit 12.000 €/Jahr über der Einkommensgrenze der Armutsgefährdung, die in Deutschland 2017 laut statista bei 9.370 € liegt¹⁰⁹. Es ist anzunehmen, dass durch dieses Einkommen auch ein gewisses Maß an gesellschaftlicher Teilhabe ermöglicht wird, wobei das im Einzelfall insbesondere von der jeweiligen Lebenssituation der Empfänger*innen abhängt. Das Einkommen stellt im Falle des Gewinns einen individuellen Rechtsanspruch dar, wird ohne Bedürftigkeitsprüfung und ohne Zwang zu Arbeit oder anderen Gegenleistungen gezahlt. Besonders interessant ist, dass grundsätzlich jeder Mensch, unabhängig von Wohnort und Nationalität, Teil der Gemeinschaft werden und potentiell ein Grundeinkommen gewinnen kann. In diesem Punkt ist das Projekt nationalen Ansätzen zur Einrichtung eines BGE moralisch einen Schritt voraus. Einschränkungen dieser grundlegenden Zugänglichkeit sind vor allem praktischer Natur. So sind etwa Sprachbarrieren, das Fehlen eines Internetzugangs, eines Bankkontos, oder geeigneter Dokumente zur Identifikation im Gewinnfall, Hürden zur Teilnahme. Im Gewinnfall erfüllt dieses Einkommen also einige BGE-

¹⁰⁶ Vgl. <https://www.startnext.com/mein-grundeinkommen>, abgerufen am 17.10.2017.

¹⁰⁷ Mit vollem Vor- und Nachnamen, sowie Geburtsdatum. Im Gewinnfall wird die Identität mittels einer Kopie des Personalausweises oder der Geburtsurkunde überprüft.

¹⁰⁸ Vgl. <https://www.mein-grundeinkommen.de/>, abgerufen am 17.10.2017.

¹⁰⁹ Vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/510/umfrage/einstufung-in-arm-und-reich-fuer-singles-und-paare/>, abgerufen am 17.10.2017.

Kriterien eher als andere Projekte. Nichtsdestotrotz kann es aufgrund zentraler Einschränkungen nicht als BGE gelten, was nun in 4.4 näher erläutert wird.

4.4 Über die Möglichkeit der Erprobung eines BGE

Der Abgleich der verschiedenen BGE-Experimente mit dem Vorschlag des Netzwerkes Grundeinkommen in diesem Kapitel hat ergeben, dass das, was im Rahmen dieser Projekte erprobt wurde (und wird), in keinem der Fälle tatsächlich ein bedingungsloses Grundeinkommen im eigentlichen Sinne ist. Im Detail fällt auf, dass die Zahlungen in diesen und anderen, vergleichbaren Experimenten in aller Regel unterhalb der Armutsgrenze bleiben und damit schlicht zu niedrig sind, um als BGE zu gelten. Auch wird nur allzu oft die Bedingungslosigkeit dieser partiellen Grundeinkommen schon im Vorhinein eingeschränkt. Doch abseits davon sind es vor allem zwei grundlegendere Einschränkungen, die sich durch alle bekannten Projekte ziehen und die Möglichkeit der sinnhaften Erprobung eines BGE an sich infrage stellen:

Die erste Einschränkung sind die kleinen Gruppen. Keine Erprobung gewährt allen Mitgliedern der Gemeinschaft ein Grundeinkommen, sondern immer nur jeweils kleinen, ausgewählten Personengruppen, seien sie nun durch besondere Vorbedingungen (Armut, Erwerbslosigkeit) oder durch Zufall bestimmt. Wäre das Gegenteil der Fall, handelte es sich auch nicht mehr um eine Erprobung. Es ist einer der Grundzüge von Experimenten dieser Art, die Veränderung ausgerechnet nicht für alle Personen gleichzeitig herbeizuführen, sondern die Teilnehmer*innen eines Experiments mit nicht beteiligten Kontrollgruppen zu vergleichen, um Unterschiede belegen zu können. Unter diesen Umständen kann der Gegenstand des Experiments nie ein Grundeinkommen im Sinne dieser Arbeit sein.

Die zweite Einschränkung ist die zeitliche Befristung der Zahlung. Alle bisherigen Projekte laufen auf Zeit und sind in der Regel nach einem oder zwei Jahren vorbei. Die Empfänger*innen müssen sich, bei all den Vorteilen, die sie in einem Moment genießen mögen, immer auch auf eine Zeit nach dem Grundeinkommen einstellen und sind nicht von Sorgen um die zukünftige Existenz befreit. Wie auch schon der Titel dieser Arbeit andeutet, ist es jedoch eine der grundlegenden Funktionen des bedingungslosen Grundeinkommens, langfristig existenzielle Sicherheit zu bieten. Van Parijs drückt diesen Gedanken aus, indem er das BGE beschreibt als: „*something on which a person can safely count, a material foundation on which a life can firmly rest.*“¹¹⁰ Viele Haltungs- und Verhaltensänderungen, die ein BGE möglicherweise ab dem ersten Tag mit sich bringen würde, könnten die Empfänger*innen auf eine lebenslange materielle Sicherung vertrauen, bleiben bei einem befristeten Experiment schlicht aus. Eine der wichtigsten Entscheidungen, die gerade durch die Bedingungslosigkeit des Einkommens frei getroffen

¹¹⁰ Van Parijs (1995): S. 35.

werden können soll, nämlich die Entscheidung für oder gegen die Erwerbstätigkeit, ist durch die Aussicht, das Grundeinkommen nach Ablauf einer bestimmten Zeit wieder zu verlieren, bedeutend vorbelastet. Das tatsächliche Potential des BGE kann in befristeten Experimenten niemals voll zutage treten.

Diese grundlegenden Zweifel an der Erprobungsfähigkeit eines BGE drückt auch der Ökonom und Philosoph Philip Kovce aus. In einem Gastbeitrag in der Süddeutschen Zeitung schreibt er:

„Ein bedingungsloses Grundeinkommen lässt sich ebenso wenig testen, wie sich Demokratie, Rechtsstaat oder Menschenrechte testen lassen. Sie lassen sich nur üben, indem wir sie ausüben. Ihr Lebensraum ist die Gesellschaft - und diese lässt sich gerade nicht experimentell von sich selbst absondern. Die Zukunft der Gesellschaft ist dem wissenschaftlichen Experiment unverfügbar - und genau deshalb ist sie politisch gestaltbar. Das Grundeinkommen lässt sich also glücklicherweise nicht bloß akademisch gutheißen oder verteufeln, sondern es bedarf für seine Beurteilung einer politischen Praxis, zu der wissenschaftliche Experimente grundsätzlich nicht in der Lage sind.“¹¹¹

Die Erprobungsfähigkeit des BGE scheint an ihre Grenzen gestoßen zu sein. Die experimentelle Vorgehensweise ist grundsätzlich nicht in der Lage, die Funktionsweise und Wirkung eines BGE vollständig abzubilden, da sie gezwungenermaßen von der Umsetzung einiger seiner Grundzüge ablassen muss. Um die Wirkung eines BGE auf die Menschen in einer Gesellschaft beurteilen zu können, bedarf es einer „Erprobung“, die die zentralen Charakteristika vollständig erfüllt: Eine tatsächlich bedingungslose, zeitlich unbegrenzte Zahlung von ausreichender Höhe an alle Mitglieder der Gesellschaft. In anderen Worten ist die einzig sinnvolle Erprobung, die vollständig Aufschluss über ein BGE geben kann, die erste tatsächliche Umsetzung.

Vor diesem Hintergrund ist wohl die Volksabstimmung in der Schweiz 2016 das bisher bedeutendste Grundeinkommen-Experiment, da genau diese erste Umsetzung dort Gegenstand war. Es wurde über eine einfache, aber weitreichende Ergänzung der Verfassung abgestimmt:

„Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 110a (neu) bedingungsloses Grundeinkommen

1. Der Bund sorgt für die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens.

¹¹¹ Kovce, Philip (2017): Experimente mit dem Grundeinkommen taugen nichts. <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/aussenansicht-experimente-taueschen-1.3615000>, abgerufen am 17.10.2017.

2. *Das Grundeinkommen soll der ganzen Bevölkerung ein menschenwürdiges Dasein und die Teilnahme am öffentlichen Leben ermöglichen.*
3. *Das Gesetz regelt insbesondere die Finanzierung und die Höhe des Grundeinkommens.*¹¹²

Mit 23,1 % haben mehr Schweizer*innen dem Vorschlag der eidgenössischen Volksinitiative „Für ein bedingungsloses Grundeinkommen“ zugestimmt, als in der Ausgangslage mit klaren Nein-Voten aller Regierungsparteien erwartet wurde. Laut der repräsentativen Umfrage „Zukunft Grundeinkommen Schweiz“ rechnet eine Mehrheit von 69 % der Schweizer*innen mit einer zweiten Abstimmung. Die Diskussion um das BGE ist durch die Abstimmung für eine Mehrheit lanciert¹¹³.

Da es in Deutschland im Gegensatz zur Schweiz keine Volksentscheide auf Bundesebene gibt, gilt die im September 2016 gegründete Ein-Themen-Partei „Bündnis Grundeinkommen“ (BGE) als deutsches Pendant zur Schweizer Volksinitiative. Die Partei stand bei der Bundestagswahl 2017 in allen 16 Bundesländern zur Wahl und soll Zweitstimmen nutzbar machen, um direkt die parlamentarische Gesetzgebung zum Thema zu beeinflussen.¹¹⁴ Sie vertritt als monothematische Partei keine anderen Inhalte als *„die politische Bildung, Förderung und Durchsetzung des bedingungslosen Grundeinkommens im Rahmen der parlamentarischen Demokratie“*¹¹⁵ und löst sich laut Satzung bei Erreichen dieses Parteizwecks auf. Die Formulierung des durchzusetzenden Grundeinkommens ist dabei inhaltlich identisch mit der des deutschen Netzwerkes Grundeinkommen.¹¹⁶

Die Schweizer Volksinitiative und die Grundeinkommenspartei als ihr deutsches Pendant unterscheiden sich grundlegend von gängigen Experimenten, weil sie unmittelbar zum Ziel haben, ein BGE im eigentlichen Sinne einzuführen und stellen der Auffassung Kovces entsprechend die einzig sinnhafte Möglichkeit der Erprobung eines BGE dar.

¹¹² <http://www.grundeinkommen.ch/initiativtext/>, abgerufen am 17.10.2017.

¹¹³ Golder et al (2016): Reale Debatte über bedingungsloses Grundeinkommen, S. 2ff.

¹¹⁴ Vgl. <https://www.buendnis-grundeinkommen.de/warum/>, abgerufen am 17.10.2017.

¹¹⁵ <https://www.buendnis-grundeinkommen.de/satzung/>, abgerufen am 17.10.2017.

¹¹⁶ Vgl. ebd.

5 Diskussion

Nachdem nun alle für die eingehende Betrachtung des BGE notwendigen Informationen bereitgestellt sind, wird im folgenden Kapitel die Forschungsfrage diskutiert, ob das bedingungslose Grundeinkommen als politisches Instrument der Einkommensverteilung fortschrittlich ist. Da sich diese Arbeit den Fortschrittsbegriff von Claus Offe zu eigen macht, folgt die Diskussion seinen Ausführungen und prüft sie abschnittsweise am BGE nach. In Abschnitt 5.1 wird das BGE den drei Kernideen des Fortschritts gegenüber gestellt. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf der kontroversen Frage nach der tatsächlich erreichten Befreiung durch ein BGE, die anhand von Gegenargumenten unterschiedlicher Perspektiven vertieft wird. Im Abschnitt 5.2 werden die Zweifel thematisiert, die Offe zufolge den etablierten Maßstäben des Fortschrittes entgegen zu bringen sind und evaluiert, welche Bedeutung sie in Bezug auf das BGE haben. Der Abschnitt 5.3 reflektiert die Ergebnisse der vorherigen Abschnitte und widmet sich der Frage, ob das BGE auch dem neuen Fortschrittsbegriff entspricht, den Offe vorschlägt.

5.1 Entspricht das BGE den Kernideen des Fortschritts?

Zunächst ist das BGE an den drei Kernideen des Fortschritts aus Abschnitt 2.2.1 zu messen, um zu prüfen, ob es grundsätzlich für den Fortschrittsbegriff qualifiziert ist. Zwei der Ideen sind an dieser Stelle schnell besprochen: Würde ein BGE durch parlamentarische Gesetzgebung eingeführt, wäre es grundsätzlich „das Ergebnis von vernunftgeleiteten kollektiven und intentionalen Anstrengungen“¹¹⁷ und im Zuge der Entscheidungsfindung und Implementierung sicherlich auch wesentlich umkämpft von progressiven, konservativen und reaktionären Kräften.¹¹⁸ Es bleibt also noch die Frage nach der dritten Kernidee, also ob ein BGE der Befreiung gesellschaftlicher Kollektive dient und dabei das Kriterium der gleichen Freiheit erfüllt.

In Kapitel 3, insbesondere im Abschnitt 3.4 wurde dargestellt, dass das BGE als politische Institution für mehr Gerechtigkeit sorgen soll, indem es durch die Leximin-Verteilung von Möglichkeiten zur tatsächlichen Inanspruchnahme der für alle garantierten *formalen Freiheit* befähigt. Dass die Leximin-Verteilung eine asymmetrische Verteilung von Möglichkeiten darstellt, die sich vor allem zugunsten der Schlechtergestellten auswirkt, verletzt nicht das Kriterium der gleichen Freiheit, da auf diese Weise lediglich die in erster Linie ungerechte Verteilung von Möglichkeiten des Status quo ausgeglichen wird. Die Erweiterung der Möglichkeiten von Schlechtergestellten befreit diese in größerem Maße, als der Verlust eben dieser Möglichkeiten die Freiheit der Bessergestellten beschneidet. Durch die materielle

¹¹⁷ Offe (2011): S. 33.

¹¹⁸ Vgl. ebd. S. 34f.

Absicherung der Existenz wird das einzelne Gesellschaftsmitglied von dem Zwang befreit, seine Lebenszeit und Arbeitskraft notwendigerweise bei Wohlhabenderen für die materielle Lebensgrundlage einzutauschen, ebenso von der Angst um die finanzielle Versorgung von Kindern und Familie und um die eigene Absicherung im Alter oder bei Krankheit. Auf diese Weise werden Hindernisse ausgeräumt, die zwischen einzelnen Personen und ihrer Möglichkeit stehen, selbst nach eigenen Vorstellungen über das eigene Leben zu entscheiden. Das BGE soll also nicht nur von Zwang und Not befreien, sondern auch und vor allem zu Selbstbestimmung und Autonomie.

Dagegen wird auch angezweifelt, dass die beabsichtigte Befreiung durch die Einführung eines BGE tatsächlich eintritt. Im Folgenden wird eine Auswahl von Argumenten behandelt, die aus verschiedenen Perspektiven gegen die Befreiung von einzelnen gesellschaftlichen Kollektiven durch ein BGE angeführt werden. Sie stellen entweder die befreiende Wirkung des BGE in bestimmten Fällen infrage, oder beschreiben Situationen, in denen das BGE selbst einschränkend wirkt.

5.1.1 Geld allein macht nicht glücklich

Vielen, die sich öffentlich zum BGE äußern, scheint die Idee, dass eine Geldzahlung von gleicher Höhe an alle Gesellschaftsmitglieder gerecht sein soll, sehr fragwürdig. Der deutsche Ökonom Marcel Fratzscher bezweifelt unter anderem, dass komplizierte gesellschaftliche Probleme mit einer so einfach anmutenden Maßnahme beantwortet werden können, ohne dass an anderer Stelle wichtige Bedürfnisse unberücksichtigt bleiben und stellt den egalitären Charakter des BGE infrage. Er argumentiert in seiner Kolumne in der ZEIT:

„Manche Menschen benötigen mehr staatliche Hilfe und Unterstützung als andere, um ihre Fähigkeiten zu entwickeln und sich in Wirtschaft und Gesellschaft einbringen zu können. Staatliche Unterstützung von monatlich 1.000 Euro kann schlicht und einfach zu wenig sein, um Chancengleichheit zu gewährleisten. Das bedingungslose Grundeinkommen ist in diesem Sinne eben nicht egalitär, sondern blind gegenüber den unterschiedlichen Bedürfnissen jedes Einzelnen.“¹¹⁹

Grundsätzlich ist an dieser Stelle anzumerken, dass die Höhe des BGE als Gegenstand politischer Entscheidung zunächst nicht festgelegt ist. Außerdem würden Menschen, die beispielsweise aufgrund von Krankheiten oder Behinderungen mehr staatliche Unterstützung benötigen, als durch die grundlegende monatliche Zahlung abgedeckt ist, diese auch im Rahmen des BGE zusätzlich erhalten, da es die Existenz aller Gesellschaftsmitglieder sichern soll und nicht nur die

¹¹⁹ Fratzscher, Marcel. (2017): Das Grundeinkommen macht nicht frei. <http://www.zeit.de/wirtschaft/2017-04/bedingungsloses-grundeinkommen-ungleichheit-globalisierung>, abgerufen am 17.10.2017.

des Durchschnitts. Mit „zu wenig“ bezieht sich Fratzscher aber sicherlich nicht in erster Linie auf den gezahlten Betrag von monatlich 1000 €, sondern vielmehr auf die vermeintliche Tatsache, dass die direkte Geldzahlung schon die gesamte staatliche Hilfe und Unterstützung sei, die den Bürger*innen durch ein BGE zugutekommen würde. Das legt auch seine Ausführung in einer weiteren Ausgabe seiner Kolumne nahe, wo er in Bezug auf Sozialtransfers von einem Verantwortlichkeitsdefizit seitens des Staates spricht.

„Der Staat kann und darf sich nicht seiner Verantwortung entledigen und versuchen, sich freizukaufen, indem er die Menschen mit Geld ruhigstellt, statt gute staatliche Leistungen zu bieten. Gerade die sozial Schwächsten [gemeint sind wohl Menschen mit geringem Einkommen, Anm. d. A.] benötigen eine bessere Bildung und Bildungsinfrastruktur, mehr Fortbildungsmöglichkeiten, bessere Jobs und ein stärkeres Arbeitsmarktangebot.

Ein Beispiel ist das Kindergeld, das Bundesregierungen gerne erhöhen, um sich Wählerstimmen zu sichern. Wissenschaftliche Studien zeigen aber, dass Eltern und Kindern viel besser durch eine Stärkung der Bildungsinfrastruktur – beispielsweise eine bessere Qualität der Kitas, mehr Ganztagschulen, eine höhere Durchlässigkeit des Bildungssystems – geholfen ist als durch mehr Kindergeld. Finanzielle Transfers werden zu häufig genutzt, um den Status quo festzuschreiben und zu selten, um dringende gesellschaftliche Herausforderungen zu adressieren.“¹²⁰

Fratzscher stellt also dar, dass der Staat sich mittels eines BGE gegenüber seinen Bürger*innen aus der Verantwortung stiehlt, indem er strukturelle staatliche Leistungen, wie eine hochwertige (Bildungs-) Infrastruktur durch eine direkte, monetäre Transferleistung ersetzt. Dieses Geld allein sei dann zwar existenzsichernd, ließe aber auch viele andere Bedürfnisse unbefriedigt und mache die Mitglieder der Gesellschaft demnach insgesamt eben nicht glücklicher oder freier.

Dieser Einwand ist insofern berechtigt, als eine isolierte Geldzahlung tatsächlich nicht die Grundsätze eines BGE erfüllen und alle Gesellschaftsmitglieder zu gesellschaftlicher Teilhabe befähigen kann. Der Kritik von Fratzscher liegt allerdings das Missverständnis zugrunde, dass ein Mehr an direkter Transferleistung zwingend ein Weniger an staatlichen Strukturgütern bedeutet. Diese Logik des „Entweder, oder“ findet sich im BGE nicht wieder. Wie im Abschnitt 3.4 erklärt wurde, besteht das BGE nicht allein aus der Geldzahlung an die Gesellschaftsmitglieder, sondern beinhaltet auch die nicht-monetäre Auszahlung von Gütern, die die Möglichkeiten aller

¹²⁰ Fratzscher, Marcel. (2017): Gleiche Chancen für alle statt Grundeinkommen. <http://www.zeit.de/wirtschaft/2017-04/bedingungsloses-grundeinkommen-chancengleichheit-staat>, abgerufen am 17.10.2017.

vergrößern, oder an denen jede*r ein originäres Interesse hat.¹²¹ Darunter zählen eben diese staatlichen Leistungen, deren Wegfallen Fratzscher in seiner Kolumne als Argument gegen das BGE anführt. Der Staat trägt also auch mit einem BGE weiterhin die Verantwortung, solche Strukturgüter für alle Bürger*innen bereitzustellen. Die entscheidende Bedingung ist dabei, dass ihr positiver Effekt auf die Gesamtproduktivität der Gesellschaft die Kosten ihrer Einführung langfristig wieder aufwiegt.

5.1.2 Das BGE entwertet die Arbeit

Weiterhin wird immer wieder als Argument angeführt, dass das BGE als „Bezahlung von Nicht-Arbeit“ gesellschaftliche Arbeit entwerte; es erschwere den Zugang zu sinnvoller Tätigkeit für benachteiligte Personengruppen oder schaffe sogar Arbeit als solche ab. Die deutsche Sozialwissenschaftlerin Gisela Notz kritisiert, dass eine bedingungslose Geldzahlung die Teilhabe an Erwerbsarbeit erschwert und hält dem BGE ein Recht auf Arbeit entgegen.¹²² Sie problematisiert den vermeintlichen Verlust der Arbeit und führt dazu den Wert der Arbeit jenseits der Einkommenssicherung aus.

„Der Anreiz zur Teilhabe an gesellschaftlich organisierter Arbeit ist nicht einzig der Lohn, der den Kauf materieller Güter und Dienstleistungen ermöglicht. Arbeit verspricht noch andere Zielsetzungen als Geldverdienen. Sie verschafft den Menschen Einfluss im Sinne von Mitbestimmungs- und Beteiligungsmöglichkeiten, wenn auch oft in beschränktem Umfang, sie gibt dem Leben einen Sinn, ordnet den Tag und erweitert den menschlichen Horizont, schafft Gemeinsamkeiten und weist den sozialen Status zu. Damit schafft sie zugleich eine Form von Identität [...].“¹²³

Dazu weiter:

„Menschen streben eine qualifizierte, sinnvolle Berufsarbeit an, weil sie das Bedürfnis haben, ökonomisch, ideologisch und sozial unabhängig zu sein. Sie wollen sich selbst verwirklichen und ihre Kräfte für etwas Vernünftiges und Sinnvolles einsetzen, um einen ideellen oder materiellen Beitrag für die Gemeinschaft, deren Mitglied sie sind, zu erbringen.“¹²⁴

¹²¹ Der Vollständigkeit halber sind hier auch die Güter zu nennen, die nicht monetär „auszahlbar“ sind, sondern nur durch Gesetze und Vorgaben gesichert werden müssen, wie etwa saubere Luft oder Arbeitsrechtsstandards.

¹²² Vgl. Notz, Gisela (2005): Grundeinkommen gegen Ungleichheit und Armut? Anmerkungen aus feministischer Sicht. In: WIDERSPRUCH Heft 49/05, S. 118.

¹²³ Ebd. S. 121.

¹²⁴ Ebd.

Auch Fratzscher thematisiert die Bedeutung der Erwerbstätigkeit und deren vermeintlichen Wegfall infolge eines BGE.

„Wir wissen aus der Glücksforschung, dass Zufriedenheit nur relativ schwach vom Einkommen und den eigenen wirtschaftlichen und finanziellen Bedingungen abhängt. Genauso wichtig ist es, Teil einer Gemeinschaft zu sein, Anerkennung und Respekt zu erhalten und Verantwortung für sich und andere zu übernehmen.

Deshalb ist eine Umwandlung des gegenwärtig bedingten Grundeinkommens in ein bedingungsloses Grundeinkommen nicht zielführend und muss nicht zu mehr Lebenszufriedenheit und Glück führen.“¹²⁵

Sowohl Notz, als auch Fratzscher beschreiben, dass durch ein BGE die Möglichkeit zur Teilhabe an Erwerbsarbeit eingeschränkt wird und weisen auf den nicht-monetären Wert dieser Arbeit hin, der mit ihrem Verlust als „Kollateralschaden“ mit verloren geht. Die deutsche Politikwissenschaftlerin Ute L. Fischer attestiert dieser Argumentation eine unangemessene Überhöhung der Erwerbstätigkeit gegenüber anderen Tätigkeiten. Durch diese Darstellung „*wird der Charakter von Sozialtransfers als Ersatzeinkommen und als Abweichung vom Normalmodell der Existenzsicherung aus Erwerbsarbeit aufrechterhalten.*“¹²⁶ Das BGE soll aber nicht dieses bestehende Normalmodell flankieren. Es ist kein Ersatzeinkommen, das notgedrungen die Existenzsicherung leisten soll, wenn diese, etwa aufgrund mangelnder Verfügbarkeit entsprechender Arbeitsplätze, nicht mehr flächendeckend auf „normale“ Art und Weise geleistet werden kann. Es ist ebenso wenig ein bloßes Zugeständnis an Bedürftige, das ihre Unabhängigkeit untergräbt. Das BGE stellt ein allgemeines Recht auf Existenzsicherung dar, die nicht die bisherige Erwerbstätigkeit ersetzt, sondern sie grundlegend *untermauert*. Dabei soll durch ein BGE nicht die Arbeit abgeschafft, oder der Zugang dazu erschwert werden. Lediglich der *Zwang* zur Erwerbstätigkeit soll beseitigt werden.

Inwiefern kann aber durch die Aufhebung eines Zwanges die Freiheit eingeschränkt werden? Sowohl Notz, als auch Fratzscher ist sicher klar, dass ein BGE niemanden daran hindert, gesellschaftlich organisierte Arbeit im Sinne von Haus- und Sorgearbeit, ehrenamtlicher oder politischer Tätigkeit zu leisten. Es kann also nicht die Freiheit zu arbeiten und zum selbstbestimmten Tätigsein an sich sein, auf die ihr Argument abzielt. Stattdessen beziehen sich beide klar auf die Verdrängung der Erwerbsarbeit, als bezahlte Berufsarbeit, die ein bedingtes Einkommen erzielt. Die nicht-monetären Werte der Arbeit, wie Einfluss, Sinn, Identitätsstiftung, Unabhängigkeit, Zugehörigkeit, Anerkennung und Verantwortlichkeit, werden von ihnen

¹²⁵ Fratzscher, Marcel. (2017): Das Grundeinkommen macht nicht frei.

¹²⁶ Fischer, Ute L. (2006): Gleichheit im Zwang statt in Freiheit? Blinde Flecken in der feministischen Diskussion um ein Grundeinkommen. http://www.freiheitstattvollbeschaeftigung.de/wp-content/uploads/sites/3/2006/09/REPLIK_AUF_Notz_IN_Widerspruch.pdf, abgerufen am 17.10.2017, S. 2.

ausschließlich mit der Erwerbstätigkeit attribuiert und bleiben damit unmittelbar an das Kriterium der Bezahlung geknüpft. Nur so wird verständlich, dass bei einem möglichen Verlust der Erwerbstätigkeit ein Defizit entsteht, das nicht durch andere Formen der Arbeit gefüllt werden kann. Fischer führt das in Bezug auf Notz wie folgt aus:

„Daher ist für Notz nicht die Freiheit das höchste Gut, sondern der Zugang zu Erwerbsarbeit, das sie als einziges Feld der Selbstverwirklichung und Sinnstiftung anerkennt. Teilhabe an ihm wird zum Gradmesser erreichter Gleichstellung von Mann und Frau. In dieser Konzeption konstituiert sich der Mensch durch Arbeit, als habe sich seine Identität, sein Habitus, seine Vorlieben und Interessen nicht längst gebildet, wenn er auf den Arbeitsmarkt tritt.“¹²⁷

Es ist unbestritten, dass in der Erwerbsarbeit spezifische Formen der Anerkennung gefunden und besondere Fähigkeiten entfaltet werden. Doch grundlegende Aspekte der Persönlichkeitsstruktur, wie die Bereitschaft, sich an eine berufliche Aufgabe zu binden und sich den entsprechenden Herausforderungen zu stellen, bilden sich nicht erst im Rahmen der Arbeit heraus und sind erstrecht nicht an dessen Bezahlung und seine existenzsichernde Funktion geknüpft. Sie entstehen schon vorher und werden von Fischer in der Familie und anderen Stufen der Sozialisation verortet.¹²⁸ *„Hier wird der Einzelne im besten Falle anerkannt um seiner selbst willen, bedingungslos, ebenso wie der Bürger im Gemeinwesen Anerkennung findet, ohne einen speziellen Beitrag erbringen zu müssen.“¹²⁹*

Wenn sie auch nicht als einziges Feld der Selbstverwirklichung und Sinnstiftung gelten kann, bleibt die Erwerbsarbeit doch zweifellos eine wichtige gesellschaftliche Größe, die auch für ein funktionierendes BGE unabdingbar ist. Stellt aber die bloße Beseitigung des Zwanges zur Erwerbsarbeit tatsächlich eine Gefährdung für diesen äußerst wichtigen gesellschaftlichen Beitrag dar? Die freie Entscheidung zur Arbeit vergleicht Fischer mit der Freiwilligkeit, an Wahlen teilzunehmen:

„Selbst die Beteiligung an Wahlen stellen wir frei, binden nicht daran den Staatsbürgerstatus oder gar die Verleihung der Bürgerrechte. Eingedenk darin, dass ein Zwang zu solchen Beiträgen gerade zerstörte, was es fördern wollte: gerade in der freien Entscheidung zu diesem Beitrag die Bindung an das Gemeinwesen zum Ausdruck zu bringen und die Gemeinschaft zu befestigen.“¹³⁰

¹²⁷ Ebd. S. 3.

¹²⁸ Vgl. ebd.

¹²⁹ Ebd.

¹³⁰ Ebd.

Ohne Zwang ist die Erwerbsarbeit mit anderen gesellschaftlichen Tätigkeitsformen gleichgestellt, die ebenfalls Arbeit sind und keiner existenziellen Not bedürfen, um getan zu werden. Sie wird damit der ökonomischen Logik von „Leistung und Gegenleistung“ enthoben und folgt stattdessen einem anderen Prinzip: „[dem] *der gegenseitigen Achtung und der Bemühung, zu einem überindividuellen Ganzen beizutragen. Dazu dienen auch familiäre und gemeinwohlbezogene Tätigkeiten, daher rührt ihre grundlegende Bedeutung und darin wurzelt ihre Sinnhaftigkeit, die derer der Erwerbsarbeit in keiner Weise nachsteht.*“¹³¹

Wie an der Gegenüberstellung von Fischers Argumentation und der von Fratzscher und Notz deutlich wurde, provoziert das Argument der Entwertung der Arbeit eine Revision des Arbeitsbegriffes. Was letztere als Einschränkung und Wertverlust der Arbeit erkennen, ist für Fischer eine Befreiung und Gleichberechtigung verschiedener Formen der Arbeit, je nachdem, welche Tätigkeiten jeweils als wertvoller Beitrag für das Gemeinwesen anerkannt werden. Diese Revision findet beispielsweise in der sozial-ökologischen Forschung statt, wo die Auffassung von Ökonomie, Produktion und Arbeit über den marktvermittelten Austausch von warenförmigen Gütern und Leistungen hinaus erweitert wird, um eine ganzheitliche Vorstellung der Wirtschaft zu entwickeln:

*„Die Trennung von ökonomisch „produktiven“ (über den Markt vermittelten, bezahlten) und unproduktiven oder „reproduktiven“ (nicht über den Markt vermittelten, nicht bezahlten) Prozessen und Leistungen, wie sie als Vorannahme der ökonomischen Theoriebildung zugrunde liegt, ist fiktiv; erst die Integration der vermeintlich reproduktiven Leistungen von Frauen und Natur ermöglicht eine Vorstellung von der „ganzen“ Wirtschaft.“*¹³²

Aus verschiedenen Theoriedebatten, wie der marxistischen Kritik kapitalistischen Wirtschaftens und Arbeitens, aus dem Nachhaltigkeitsdiskurs, aus der sozial-ökologischen Forschung oder aus feministischen Diskursen um Frauenökonomie und Frauen- bzw. Sorgearbeit entwickelten sich neue Konzepte des Wirtschaftens und Arbeitens, wie die Vier-in-einem-Perspektive der deutschen Soziologin Frigga Haug, die Care-Debatte oder das Konzept Vorsorgendes Wirtschaftens.¹³³ Ihnen allen gemein ist, dass die bezahlte Lohnarbeit nicht die zentrale oder gar einzige sinnstiftende und wertvolle gesellschaftliche Leistung ist, sondern einer von verschiedenen gleichberechtigten Beiträgen zum Gemeinwesen. Im Rahmen dieser Konzepte

¹³¹ Ebd.

¹³² Hofmeister, Sabine (2013): Feministisch ökologische Ökonomik. In: Hofmeister et al. (2013): Geschlechterverhältnisse und Nachhaltigkeit: Die Kategorie Geschlecht in den Nachhaltigkeitswissenschaften, S. 87.

¹³³ Vgl. Biesecker, Adelheid; Gottschlich, Daniela (2013): Wirtschaften und Arbeiten in feministischer Perspektive – geschlechtergerecht und nachhaltig? In: Hofmeister et al. (2013): Geschlechterverhältnisse und Nachhaltigkeit: Die Kategorie Geschlecht in den Nachhaltigkeitswissenschaften, S. 184ff.

gleichberechtigter Tätigkeitsformen kommt regelmäßig die Frage nach der Existenzsicherung auf. Zur Lösung dieser Problematik wird an verschiedenen Stellen auch auf ein Grundeinkommen verwiesen.¹³⁴ Welchen Wert ein BGE für diesen revidierten Arbeitsbegriff hat, verdeutlicht die Darstellung Fischers:

„Indem die Auszahlung an die Staatsbürgerschaft geknüpft ist, erfährt der Bürger als Fundament des Gemeinwesens Anerkennung und nicht eine bestimmte Form der Leistung. Damit wäre systematisch jede Art von Tätigkeit – sei sie in der Familie, im Beruf oder bürgerschaftlich geleistet – in ihrer Wertschätzung gleichgestellt, wie es ihrem Stellenwert für den Erhalt und die Entfaltung der Gemeinschaft entspricht. Keine dieser Entscheidungen führte in eine finanziell prekäre Situation [...]“¹³⁵

Vor dem Hintergrund dieses neuen Verständnisses von Arbeit entwertet ein BGE also nicht die Arbeit, sondern wertet im Gegenteil alle anderen Formen dem Gemeinwesen förderlicher Tätigkeiten auf, die im Arbeitsverständnis der klassischen Ökonomik unterbewertet und mithin unsichtbar bleiben. Durch die materielle Absicherung wird der Zwang zur Erwerbstätigkeit aufgelöst und sichergestellt, dass durch die freie Entscheidung zu dieser oder jener Tätigkeit entlang der eigenen Vorstellungen vom guten Leben keine existenzielle Not entsteht.

5.1.3 Das BGE ist eine Herdprämie

In der Diskussion um staatliche Transferleistungen für Haushalte und Familien, wie beispielsweise das Kinder- oder Betreuungsgeld, wird regelmäßig berechtigte Kritik geäußert, die vor der Diskriminierung von Frauen in der klassischen Konstellation von Hauptverdiener und Zuverdienerin warnt. Daher verwundert es nicht, dass auch die Wirkung des BGE auf die Rolle der Frau aus feministischer Perspektive hinterfragt wird:

„Aus feministischer Sicht ist kritisch zu hinterfragen, ob ein beabsichtigtes Grundeinkommen geeignet ist, die bestehende Diskriminierung von Frauen in Erwerbsarbeit und Haus- und Sorgearbeit abzuschwächen und den Sozialabbau, der bekanntlich wesentlich zulasten der Frauen geht, zu stoppen. [...] Dass dabei [bei der Zahlung eines BGE] ein Teil der Menschheit mit (niedrigem) Grundeinkommen versehen zu Langzeit- oder Permanenterwerbslosen oder zu Hausfrauen werden könnte, darf [...] nicht übersehen werden. Die Gefahr, dass es vor allem Frauen sind, die am gleichberechtigten Zugang zu existenzsichernder sinnvoller Arbeit behindert werden, solange die Familienstrukturen bleiben, wie sie sind, und solange die Übernahme von Erziehungs- und Pflegezeiten nicht für beide Geschlechter „normal“ wird bzw. die

¹³⁴ Vgl. Ebd.

¹³⁵ Fischer (2006): S. 5.

Möglichkeiten einer bruchlosen Gestaltung der Erwerbsbiographie bei gleichzeitiger Übernahme von Haus- und Sorgearbeit nicht gegeben ist, ist jedenfalls groß.“¹³⁶

Dieses Argument steht vor dem Hintergrund, dass ein familiärer Haushalt in Deutschland klassischerweise von einem Hauptverdiener (in der Regel der Mann) versorgt wird, der ganzzeitig „produktiv“¹³⁷ erwerbstätig ist. In der klassischen Mann-Frau-Konstellation¹³⁸ bleibt dann für die zweite Person (in der Regel die Frau) die „reproduktive“ Haus- und Sorgearbeit (Care-Tätigkeit) über, die keine oder nur geringfügig eigene Erwerbstätigkeit erlaubt. Um sich nun ihrerseits selbst in einer abweichenden Vollzeittätigkeit zu verwirklichen, muss die Frau durch diese grundsätzlich ein Einkommen erwerben, das hoch genug ist, um die Opportunitätskosten aufzuwiegen, die das Ersetzen ihrer kostenlosen „reproduktiven“ Tätigkeit verursacht.¹³⁹ Dieser Umstand schließt schon die meisten Tätigkeiten weitgehend aus, denn ein geringerer Verdienst würde insgesamt zu einem Defizit im Gesamthaushalt führen. Problematisch an staatlichen Transferleistungen für Haushalt und Familie ist nun, dass sie oft die Care-Tätigkeit der Frau „subventionieren“ und teilweise, wie im Falle des Betreuungsgeldes, bei Berufstätigkeit der Frau entfallen. So steigt das minimale Einkommen, das sie erwerben muss, um aus ihrer Entscheidung keinen finanziellen Nachteil zu haben. Dabei sind Frauen in dieser Hinsicht eine ohnehin benachteiligte Gruppe, denn sie haben, unter anderem, aufgrund der im familiären Haushalt üblichen Priorisierung von Care-Tätigkeit über Karriere, oft fragmentierte Bildungs- und Erwerbsbiographien, was das Erzielen hoher Einkommen grundsätzlich erschwert. So geraten Frauen im klassischen Familienverhältnis in eine im zeitlichen Verlauf zunehmende finanzielle Abhängigkeit gegenüber ihrem Partner. Kurzfristig, da sie kein oder nur ein geringes eigenes Einkommen erzielen und langfristig, da sie durch die mangelnde Nachweisbarkeit „produktiver“ Tätigkeit weniger individuellen Anspruch auf die Leistungen beitragsorientierter sozialer Sicherungssysteme wie der Arbeitslosen- und Rentenversicherung haben. Steuerliche Regelungen wie das Ehegattensplitting erhöhen dazu, insbesondere bei hoher Einkommensungleichheit zwischen den Partnern, den finanziellen Druck, sich durch eine Ehe an

¹³⁶ Notz (2005): S. 118f.

¹³⁷ Die Einordnung in „produktive“ (bezahlte, marktvermittelte, ökonomisch wertvolle) und „reproduktive“ (unbezahlte, nicht marktvermittelte, ökonomisch marginalisierte) Tätigkeiten geht auf die feministisch ökologische Ökonomik zurück, s. Hofmeister (2013).

¹³⁸ Der Hintergrund der feministischen Kritik an staatlichen Transferleistungen für Haushalt und Familie wird hier der besseren Nachvollziehbarkeit halber lediglich entlang der klassischen Familienkonstellation von Frau und Mann dargestellt. Viele Punkte gelten generell für das Verhältnis zwischen Haupt- und Nebenverdiener*innen, auch bei umgekehrter Rollenverteilung, sowie in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften oder im Falle der geschlechtsspezifischen Diskriminierungen für beide Personen einer Frau-Frau-Konstellation. „Der Mann“ und „die Frau“ sind hier als sozial stereotype Rollen zu verstehen, die im Einzelfall von unterschiedlichen Personen eingenommen werden.

¹³⁹ Hier wird der Regelfall vorausgesetzt, dass das Einkommen des Hauptverdieners nicht ohnehin schon ausreicht, um die familiäre Existenz zu sichern und zusätzlich die Opportunitätskosten der zu ersetzenden kostenlosen Haus- und Sorgearbeit der Frau aufzuwiegen.

den Mann zu binden. Aus feministischer Sicht besteht die Gefahr eines BGE darin, das Abhängigkeitsverhältnis der Frau zum Mann und die daraus resultierende Einschränkung der Wahlmöglichkeit von Haus- und Sorgearbeit abweichender Lebensentwürfe im familiären Rahmen zu verfestigen oder sogar auszuweiten. Aufgrund seines eindimensional anmutenden Charakters, wird die befreiende Wirkung des BGE angesichts eines so vielschichtigen Problems angezweifelt:

„Durch Grundeinkommen bleiben die Ursachen für die sozialen und geschlechtsspezifischen Ungleichheiten in unserer Gesellschaft (zunächst) unangetastet. Die geschlechtsspezifischen Ungleichheiten würden sich, wie schon erwähnt, vermutlich sogar verstärken; die sozialen Ungleichheiten auf ein (je nach Höhe des Grundeinkommens) höheres Niveau gesetzt. Wer behauptet, die Armut sei „abgeschafft“, [...] übersieht, dass Grundeinkommen als isoliertes Modell die Arbeitsgesellschaft mit ihren kapitalistischen Marktmechanismen, Über- und Unterordnungen und geschlechts- und schichtspezifischen Arbeitsverteilungen und Lohnsystemen lässt, wie sie ist.“¹⁴⁰

Wirkt eine schlichte monatliche Geldzahlung auch über die individuelle finanzielle Absicherung hinaus befreiend? Es scheint sinnvoll, zuerst die möglichen Veränderungen zu beschreiben, die ein BGE in Bezug auf die finanziellen Zwänge der Frau in der vorhin beschriebenen Situation haben würde und danach mögliche Auswirkungen auf soziale und gesellschaftliche Unterdrückungsmechanismen zu besprechen.

Zunächst bleibt also die Rechnung im Vordergrund, nach der die angestrebte Berufstätigkeit ein ausreichendes Einkommen erzielen muss, um den Verlust der kostenlosen Care-Tätigkeit aufzuwiegen. Bei einem existenzsichernden Grundeinkommen, das auch bei Berufstätigkeit weiter ausgezahlt und erst bei hohen Einkommen schrittweise über die Einkommenssteuer wegtaxiert wird, werden zusätzliche Einkommen nicht direkt durch den Wegfall anderer Sozialtransfers kompromittiert (wie im Fall des Betreuungsgeldes oder des ALG II). So kann schon mit einem vergleichsweise geringen Einkommen ein für den familiären Haushalt tragbares Gleichgewicht gefunden werden, in dem die Frau ihrem Wunsch zur Berufstätigkeit nachkommen kann. Nicht zu unterschätzen ist auch die Bedeutung des BGE für die Sorgearbeit, die vor allem dort notwendig ist, wo andere Mitglieder von Haushalt und Familie (zum Beispiel Kinder, Alte, oder Kranke) ohne die kostenlose Arbeit der Frau nicht existenzsichernd versorgt sind. Ein BGE würde auch die Existenz dieser Personen sichern, was die Notwendigkeit von Sorgearbeit im familiären Umfeld zwar nicht komplett aufhebt, wohl aber mindert und so auch zur Lockerung der finanziellen Zwänge der Frau beiträgt. Durch die individuelle Absicherung der Frau und aller weiteren Familienmitglieder ist sie auch langfristig finanziell unabhängig von ihrem

¹⁴⁰ Notz (2005): S. 121.

Partner und findet sich im Falle einer Trennung in einer finanziell weniger bedrängenden Situation wieder.

Zu der von Notz beschriebenen Gefahr, dass Frauen durch ein BGE „*am gleichberechtigten Zugang zu existenzsichernder sinnvoller Arbeit behindert werden*“¹⁴¹, bleibt zu sagen, dass die Existenzsicherung durch das BGE schon geleistet wäre und der Zugang zur von Notz vorrangig als sinnvoll verstandene Erwerbstätigkeit mit einem BGE durchaus einfacher sein könnte, als das derzeit der Fall ist. Letzten Endes ist diese Perspektive aber nicht zielführend, denn auch unter den oben beschriebenen Umständen bleiben der Frau diejenigen Tätigkeiten weitestgehend verschlossen, die gar kein Einkommen erzielen, wenn die Familienstrukturen bleiben wie sie sind. Dabei ist es gar nicht weiter problematisch, wenn „*ein Teil der Menschheit mit [...] Grundeinkommen versehen zu Langzeit- oder Permanenterwerbslosen oder zu Hausfrauen [würde]*“¹⁴², sondern verdiente sogar Respekt, wenn es das Ergebnis der freien Entscheidung zwischen unterschiedlichen Lebensentwürfen ist. Nicht das kostenlose Verrichten von Haus- und Sorgearbeit ist Ausdruck von Diskriminierung gegen Frauen, sondern die Art und Weise, wie es zu dieser Arbeitsteilung kommt und die Abwertung dieser und anderer „reproduktiver“ Tätigkeiten gegenüber der als einzig sinnvoll angenommenen Erwerbsarbeit. Dementsprechend ist Fischers Aussage richtig: „*Nicht ein Grundeinkommen, sondern dieses Frauenbild degradiert Frauen zu Unterdrückten*“¹⁴³ wobei ergänzend die Abwertung der „reproduktiven“ Tätigkeiten zu nennen ist. Fischer tut das auch in einer weiteren Ausführung:

*„Wenn aber gegenwärtige Familien- und Arbeitsmarktstrukturen nicht Ausdruck der Vorstellung von einem gleichberechtigten Leben von Männern und Frauen sind, ist nach den Bedingungen zu fragen, die für eine selbst bestimmte Lebensgestaltung förderlich wären. Unter gegebenen Verhältnissen ist zu beklagen, dass die Anerkennung solch originär sinnhaften Engagements in Familie und im Gemeinwesen weit hinter einer Erwerbsarbeit zurück steht und dass diejenigen, die sich diese Aufgaben zueigen machen, in finanzielle Notlagen geraten können.“*¹⁴⁴

Wie schon zum Ende von Abschnitt 5.1.2 festgestellt wurde, kann das BGE der Abwertung „reproduktiver“ Prozesse und Aufgaben langfristig entgegenwirken, indem es das von Fischer angesprochene Problem der finanziellen Notlagen löst. Durch die universelle Einkommenssicherung, gepaart mit der provozierten Revision des gesellschaftlichen Arbeitsbegriffes könnte ein BGE durchaus auch diskriminierende Rollenzuschreibungen und Familienstrukturen langfristig positiv beeinflussen:

¹⁴¹ Notz (2005): S. 119.

¹⁴² Ebd.

¹⁴³ Fischer (2006): S. 5.

¹⁴⁴ Ebd.

„[...] [K]önnte es nicht sein, dass sich unter einer solchen Anerkennungsordnung sowie unter einer alternativen Form der Einkommenssicherung auch Männer frei fühlten, der Tretmühle einer ‚Arbeit um jeden Preis‘ zu entkommen, sich dafür entschieden, sich um ihre Familien zu sorgen und darunter mehr zu verstehen als die Einkommenssicherung? Die Position des Familienernährers jedenfalls wäre suspendiert, denn jeder, auch Familien, wären auf der Basis eines Grundeinkommens, das pro Kopf gewährt wird, versorgt. Damit entfällt ein häufig geäußelter Grund für die geschlechtsspezifische Aufteilung der Erwerbsarbeit und der familienbezogenen Tätigkeiten. Auch die ‚Zuverdienerin‘ wäre keine typische Position von Frauen, da mit einem Grundeinkommen alle Zuverdiener wären. Die Auseinandersetzung in den Partnerschaften um die gewünschte Form der Aufgabenverteilung wäre damit nicht aufgehoben, wohl aber könnte sie entlastet von finanziellen Zwängen entlang der eigenen Vorstellungen und Neigungen geführt werden.“¹⁴⁵

Natürlich bleibt es weiterhin Aufgabe jedes Einzelnen, individuelle Wünsche für Lebens- und Beziehungsentwürfe mit anderen Menschen auszuhandeln und natürlich gibt es noch viele andere als finanzielle Zwänge, die ungerechte Strukturen schaffen und reproduzieren. Notz hat recht damit, dass die Ursachen sozialer Ungleichheiten, sowie gesellschaftliche und geschlechtsspezifische Über- und Unterordnungen durch die Einführung eines BGE nicht direkt ausgeräumt sind. Dennoch wäre vielen diskriminierenden Strukturen durch ein BGE die finanzielle Komponente genommen, was durchaus als partielle Befreiung verstanden werden kann. Ein gutes Beispiel für eine solche Befreiungsperspektive hat Notz in ihrer Kritik am BGE selbst formuliert:

„Erst wenn es für alle Männer und für alle Frauen selbstverständlich wird, dass sie ein Recht auf eigenständige Existenzsicherung und auf eigenständige Rente haben, werden freie Zusammenschlüsse unter freien Menschen wirklich werden können, ohne staatliche Bevorzugung einer bestimmten Lebensform.“¹⁴⁶

5.2 Hält das BGE den Zweifeln stand?

Nachdem das BGE an den drei Kernideen des Fortschritts gemessen wurde, stellt sich im zweiten Teil dieses Kapitels die Frage, ob die Idee des BGE den Zweifeln aus Abschnitt 2.2.2, die sich nach Offenheit an die etablierten Maßstäbe des Fortschritts richten, etwas entgegenzusetzen hat.

Der erste Zweifel lässt sich in einer Frage zusammenfassen: Bereuen wir es bald? Entlarvt sich das BGE, erstmal eingeführt, durch unvorhergesehene Begleiterscheinungen und andere

¹⁴⁵ Ebd. S. 6.

¹⁴⁶ Notz (2005): S. 123.

Konsequenzen bald als eine trügerische Befreiung, deren Kosten das Erreichte in den Schatten stellen? In der unter Punkt 5.1 geführten Freiheitsdiskussion wurden schon einige solcher Befürchtungen besprochen, die weitestgehend relativiert werden konnten. Sicher ist diese Diskussion an drei beispielhaften Punkten nicht erschöpfend, dennoch hat sich der behandelte BGE-Vorschlag, gründend auf Van Parijs' Freiheitsbegriff, in ihr als konsistent und belastbar dargestellt. Über die Kosten eines BGE lässt sich im Rahmen dieser Arbeit aufgrund ihrer Schwerpunktsetzung keine leichte Aussage treffen. Angesichts des finanziellen Umfanges des BGE, liegt eine Einschätzung nahe, wie sie die Vorsitzende der Linkspartei Katja Kipping in einer Streitschrift der Kritik am BGE entgegen stellt. Auf das Argument, es sei nicht zu finanzieren, erwidert sie: „*Nur wenn man nicht ernsthaft umverteilen will.*“¹⁴⁷ Dem gesunden Reflex, eine derartige Veränderung erstmal im kleinen Rahmen austesten zu wollen, um zu schauen, ob das BGE funktioniert wie es soll, steht die zum Ende von Kapitel 4 entwickelte Einsicht gegenüber, dass Erprobungen dieser Art die gewünschten Ergebnisse nicht liefern können. Zugute zu halten ist dem BGE, dass es als politisches Instrument von seinem Charakter her nicht die Wahlmöglichkeiten der „Betroffenen“ begrenzt, sondern ausweitet. Es gibt keinen bestimmten Lebensentwurf vor, sondern folgt dem antiperfektionistischen Postulat und lässt allen damit die Möglichkeit, der eigenen Konzeption des guten Lebens zu folgen. Die Einführung eines BGE erfordert, außer einer finanziellen, keine große vorherige „Investition“ der Gesellschaft, wie etwa beim Staatssozialismus in Form einer vorübergehenden Einschränkung von Rechten und erzeugt keine gefährlichen Altlasten, wie die Nutzung von Kernenergie. Verglichen mit dem Befreiungspotential für die einzelnen Gesellschaftsmitglieder, birgt sie wenig Gefahr, große irreversible Schäden anzurichten. Wenn ein BGE nicht funktioniert, kann die Verfassung oder das Gesetz wieder geändert und der Ursprungszustand weitestgehend wiederhergestellt werden.

Der zweite Zweifel besteht darin, dass es uns an vielen Stellen in der Praxis nicht gelingt, selbst denjenigen Maßstäben des Fortschritts zu folgen, zu deren normativer Wünschbarkeit ein allgemeiner Konsens besteht, auch dann nicht, wenn es ohne Weiteres im Rahmen unserer Handlungsmöglichkeiten liegt. Ohne Frage würde das BGE einen soliden Standard der existenziellen Absicherung und eine finanzielle Grundlage für gesellschaftliche Teilhabe festschreiben, die von vielen Menschen gewünscht werden und für sie ein großer Gewinn wären. Welche weiteren positiven Effekte sich aus dieser grundlegenden Sicherheit aller Gesellschaftsmitglieder heraus entfalten könnten, steht offen. So könnten sich etwa die Arbeitsbedingungen geringfügig Beschäftigter durch die Verbesserung der Verhandlungsposition stark verbessern und die demographische Entwicklung könnte sich verändern, weil Kinder zu bekommen mit weniger finanziellen Sorgen belastet wäre, um nur zwei Beispiele zu nennen. Ob ein BGE tatsächlich diese Auswirkungen hätte, kann jedoch in dieser Arbeit nicht näher bestimmt

¹⁴⁷ Kipping, Katja (2017): Grundeinkommen ist mit links zu machen. <http://cicero.de/wirtschaft/grundeinkommen-ist-mit-links-zu-machen/52358>, abgerufen am 17.10.2017.

werden. Es hängt nämlich nicht zuletzt von der Art der praktischen Umsetzung und begleitenden gesetzlichen und verwaltungsinternen Bestimmungen ab. Wird das Grundeinkommen tatsächlich hoch genug angesetzt und allen Mitgliedern der Gesellschaft gewährt? Wird die nicht-monetäre „Auszahlung“ des BGE tatsächlich so ausgestaltet, dass jede*r zu gesellschaftlicher Teilhabe befähigt ist und merklich mehr Freiheit genießt? Das steht nicht fest, bis die Umsetzung des BGE tatsächlich in Angriff genommen wird. Es wäre darüber hinaus vorschnell, diesen zweiten Zweifel mit der zu einfachen Erklärung abzutun, das BGE würde durch die Befreiung der Gesellschaftsmitglieder von existenziellen, finanziellen Zwängen das Implementationsdefizit anderer, nominell bereits erreichter Fortschritte überbrücken und „automatisch“ viele grundsätzlich gewünschte Veränderungen herbeiführen. Tatsächlich kann das BGE genauso gut selbst Opfer eben dieses Implementationsdefizites sein. Obwohl es schon eine Reihe BGE-Experimente gibt, ebenso ein internationales Interessennetzwerk und einen gesellschaftlichen Diskurs in Deutschland, so gibt es doch kein allgemeines politisches Bekenntnis zum BGE. Nicht eine große deutsche Partei hat bisher die Absicht erklärt, auf die Einführung eines BGE hinzuwirken. Vor dem Hintergrund der Bekämpfung von Fluchtursachen, des menschenverursachten Klimawandels oder Ähnlichem, zu denen bereits ein breiter Kanon politischer Bekenntnisse besteht und die dennoch schwer einzulösen sind, kann die Einführung eines BGE unglaublich erscheinen. Obwohl es im Falle der Einführung wahrscheinlich auf sehr effektive Weise einige Grundversprechen des Sozialstaates einlösen würde: Der Zweifel, dass ein BGE trotz seiner Wünschbarkeit und eventuellen politischen Absichtserklärungen in der Zukunft, mittelfristig keine politische Durchsetzungsperspektive findet, bleibt letztlich bestehen.

Mit dem dritten Zweifel beschreibt Offe die Zersetzung des Fortschrittsgedankens an sich, in Form einer allmählichen Schwächung der Zuversicht, überhaupt in der Lage zu sein, erlebten Missständen mit politischen Mitteln beizukommen. Diese um sich greifende, innere Empfänglichkeit für Fatalismus und Zynismus speist sich, so Offe, aus der immer wieder erlebten Verfehlung von Normen und Prinzipien, zu deren Geltung wir uns gleichzeitig mit Nachdruck bekennen. Diesem Zweifel müssen Erlebnisse funktionierender Gegenbeispiele gegenüber gestellt werden. Es muss direkt erfahrbar sein, dass es eine positive Differenz gibt, zwischen den Verhältnissen, wie sie jetzt sind und denen, wie sie wünschenswerterweise sein sollten und könnten und dass wir diese Veränderung durch kollektive Anstrengungen erreichen können. Die Einführung eines BGE im Rahmen parlamentarischer Gesetzgebung könnte durchaus für viele Menschen eine solche Erfahrung sein. Ein universelles Recht jedes Einzelnen auf existenzielle Absicherung durch das Gemeinwesen durchzusetzen, wäre eine Maßnahme, die die Lebenswirklichkeit insbesondere derer treffen würde, die bisher von nicht eingelösten Versprechen des Sozialstaates betroffen sind. Ihre Situation würde am deutlichsten verbessert und diejenigen, die sich aus Frust über die Scheinheiligkeit normativer Ansprüche auf der einen,

und mangelnder Durchsetzungskraft auf der anderen Seite, dem politischen Prozess weitestgehend entzogen haben, könnten umgestimmt werden.

5.3 Kann das BGE Fortschritt dauerhaft sichern?

Die bisherige Betrachtung in Abschnitt 5.1 hat ergeben, dass das BGE grundsätzlich qualifiziert ist, als fortschrittliches politisches Instrument zu gelten. In Abschnitt 5.2 wurde festgehalten, dass das BGE, so es nicht selbst Opfer mangelnder Durchsetzungsfähigkeit wird, auch die Zweifel am klassischen Fortschrittsbegriff angemessen beantworten kann. Im letzten Schritt ist zu bestimmen, ob das BGE auch Offes neuer Konzeption von Fortschritt entspricht.

Die Verwirklichung von Fortschritt in einer „guten“ Gesellschaft ist ihm zufolge nicht an positiven Ereignissen zu bestimmen, sondern geht *„aus der begründeten Zuversicht ihrer Mitglieder hervor, dass (mir/uns) »X« nicht passieren kann – wobei X ein relevanter Missstand individueller oder kollektiver Art ist, den soziale oder politische Akteure ungewollt herbeigeführt oder zu verhindern versäumt haben.“*¹⁴⁸ Um in diesem Sinne fortschrittlich zu sein, reicht es also nicht aus, dass ein politisches Instrument mehr Freiheiten schafft, es muss darüber hinaus vor allem gegen den Rückfall in die Unfreiheit absichern. Anstatt neue normative Ansprüche durchzusetzen, geht es eher darum, die bereits vorhandenen zuverlässig und langfristig stabil zu implementieren. Das Ziel ist, soziale und ökonomische Prozesse in der Gesellschaft *nachhaltig* zu machen, also *„dauerhaft mit sich selbst – ihrer Funktionsfähigkeit und ihrem moralischen Selbstverständnis – kompatibel“*¹⁴⁹. Fortschrittlich sind politische Instrumente demnach dann, wenn sie einen gesellschaftlichen Zustand herbeiführen, der mit ihrem moralischen Selbstverständnis kompatibel ist und wenn sie die Gesellschaft auf möglichst lange Sicht effektiv gegen erneute Rückschritte und Verletzungen ihrer eigenen normativen Ansprüche immunisieren.

Trifft das auf das BGE zu? Die relevanten Missstände individueller oder kollektiver Art, die mit einem BGE nicht mehr passieren sollen, sind:

- Die existenzielle finanzielle Not. Das einzelne Gesellschaftsmitglied ist lebenslang existenzsichernd versorgt. Finanzielle Armut ist weitestgehend ausgeschlossen.
- Die verwehrte gesellschaftliche Teilhabe. Das BGE sichert auf monetäre oder nicht-monetäre Weise grundlegenden Zugang zu Bildung, Kunst und Kultur, sowie Mobilität.

Diese beiden Missstände sind durch die Formulierung des BGE direkt ausgeschlossen. Durch die parlamentarische Einführung wäre das BGE als Gesetz, vielleicht sogar im Grundgesetz

¹⁴⁸ Offe (2011): S. 45.

¹⁴⁹ Ebd. S. 43.

verankert und so das Potential zur langfristigen Sicherung gesellschaftlicher Veränderungen im politischen Rahmen voll ausgeschöpft.

Damit ist aber nur der allokativ-distributive Teil des BGE beschrieben, der isoliert noch nicht dessen Fortschrittlichkeit ausmacht. Aus der in Kapitel 3 dargestellten Begründung des BGE wird deutlich, dass die Befreiung durch ein BGE nicht um ihrer selbst willen geschieht, sondern um die Gesellschaft gerechter zu machen. Der deutsche Politikwissenschaftler Rainer Forst hat herausgestellt, dass die zentrale Frage der Gerechtigkeit nicht darauf abzielt, welche Güter aus welchen Gründen legitimerweise auf welche Art zu verteilen sind. Die erste Frage der Gerechtigkeit ist seiner Auffassung nach die Frage der Macht. Gerechtigkeit dürfe nicht von der „Empfängerseite“ her gedacht werden, ohne die politische Frage nach der Bestimmung von Strukturen zur Hervorbringung und Verteilung von Gütern zu stellen.¹⁵⁰

„Dass die Frage der Macht die erste Frage der Gerechtigkeit ist, bedeutet, dass die Orte der Gerechtigkeit dort zu suchen sind, wo die zentralen Rechtfertigungen für eine soziale Grundstruktur geliefert werden müssen und die institutionellen Weichenstellungen vorgenommen werden, die das soziale Leben von Grund auf bestimmen.“¹⁵¹

Die Grundlage der Gerechtigkeit bestünde darin, dass gesellschaftliche Strukturen und Institutionen grundsätzlich vor jedem einzelnen Gesellschaftsmitglied gerechtfertigt sein müssen. Dieses Grundrecht auf Rechtfertigung mache das Gesellschaftsmitglied vom Objekt der Gerechtigkeit zum Subjekt und ermögliche Teilhabe an der Gestaltung der wichtigsten gesellschaftlichen Strukturen.¹⁵²

„Die Macht, verstanden als effektive "Rechtfertigungsmacht" der Einzelnen, ist das übergeordnete Gut der Gerechtigkeit: die "diskursive" Macht, Rechtfertigungen zu fordern, zu produzieren und falsche Legitimationen herauszufordern.“¹⁵³

Gibt es abseits der Zuordnung und Verteilung von Gütern Punkte, an denen das BGE direkt die Macht des Einzelnen beeinflusst und damit Gerechtigkeitsverhältnisse langfristig verändert?

Durch ein BGE werden Menschen, die vorher einen Großteil ihrer Arbeitskraft und Lebenszeit dafür aufwenden mussten, ihre eigene Existenzgrundlage oder die ihrer Familie zu erarbeiten, von dem Zwang zur Erwerbstätigkeit befreit. Das BGE hebt so die Asymmetrie zwischen Kapital und Arbeit auf und führt auf diese Weise auf dem Arbeitsmarkt zu echten Verhandlungen auf Augenhöhe. Denn erst wenn Arbeiter*innen das Arbeiten ohne Angst vor existenzieller Not

¹⁵⁰ Vgl. Forst, Rainer (2005): Die erste Frage der Gerechtigkeit. In: Aus Politik und Zeitgeschichte (APUZ) Heft 39/05, S. 28ff.

¹⁵¹ Ebd. S. 29.

¹⁵² Vgl. Ebd. S. 28ff.

¹⁵³ Ebd. S. 29.

grundsätzlich ablehnen können, können sie tatsächlich für Bedingungen eintreten, zu denen sie aus freier Entscheidung zu arbeiten bereit sind. Die verbesserte Verhandlungsposition von Arbeiter*innen auf dem Arbeitsmarkt ist ein Beispiel für eine Ausweitung der diskursiven Macht, Rechtfertigungen für gesellschaftliche Strukturen einzufordern und falsche Legitimationen bloßzustellen. Eine Verbesserung von Arbeitsbedingungen infolge eines BGE würde etwa den Umstand bloßstellen, dass den vorherigen Bedingungen nur deshalb im Rahmen der „freien Entscheidung“ zugestimmt wurde, weil die Arbeiter*innen keine andere Wahl oder Angst hatten. Anders ausgedrückt, nimmt sich die Gesellschaft mit einem BGE selbst die Möglichkeit, Schlechtergestellte unter Existenzangst zu Arbeiten unter Bedingungen zu zwingen, die sie sonst nicht akzeptieren würden.

Im Zuge dessen beeinflusst das BGE außerdem das selbstbestimmte Verfügen über die eigene Zeit und Tätigkeit. Indem der Zwang zur Erwerbstätigkeit entfällt, wird gleichzeitig vormals fremdbestimmte Zeit frei, über die nun entlang eigener Vorstellungen entschieden werden kann (und muss). Das betrifft sowohl die Arbeitszeit, die fremdbestimmterweise direkt zur Existenzsicherung aufgewendet werden musste, wie auch die Schul-, Ausbildungs- und Studienzzeit, die ohne eigene Entscheidung mit der Vorbereitung auf die Erwerbstätigkeit eingeschränkt wurde. Auch mit einem BGE bleibt natürlich die allgemeine Schulpflicht bestehen und zweifellos werden sich auch Menschen dafür entscheiden, weiterhin Arbeitskraft und Lebenszeit für Geld zusätzlich zum Grundeinkommen einzutauschen, oder sie in ihre (Aus-)Bildung zu investieren, um ihre Tauschoptionen zu verbessern. Der entscheidende Unterschied ist, dass das mit einem BGE selbstbestimmt passiert und auch anders entschieden werden kann. So liegt etwa eine Reduzierung der Erwerbsarbeitszeit nahe, aber auch familiäre und gemeinwohlbezogene Tätigkeit, künstlerische Selbstverwirklichung, politisches Engagement oder Bildung zum Selbstzweck sind mögliche Optionen. Durch die gewonnene Unabhängigkeit, können die Menschen mehr Zeit in Bereiche ihres Lebens investieren, die sie für besonders wichtig halten und dortige Strukturen mitgestalten. Sie haben so eine bessere Möglichkeit, effektive Rechtfertigungsverfahren gesellschaftlich zu institutionalisieren und vor allem auch zu nutzen, sobald sie bestehen. Wer in der Woche 40 Stunden arbeiten muss, um die eigene Familie zu versorgen, hat beispielsweise wenig Möglichkeit, sich nebenbei politisch zu bilden, geschweige denn effektiv zu organisieren.

Durch die bedingungslose existenzielle Absicherung eines BGE gewinnt jedes einzelne Gesellschaftsmitglied mehr Unabhängigkeit von Bessergestellten der Gesellschaft und mehr Autonomie über die eigene Zeit und Tätigkeit. Es ist diese Demokratisierung von Macht, die nicht nur die Gesellschaft näher an die Erfüllung ihres moralischen Selbstverständnisses rückt, sondern auch dazu beiträgt, diese Errungenschaften langfristig gegen die Gefahr der erneuten Verletzung eigener normativer Ansprüche und den Rückfall in Zustände der Unfreiheit zu sichern.

Selbstbestimmte und unabhängige Gesellschaftsmitglieder, die untereinander eine Grundstruktur der gegenseitigen Rechtfertigung kultivieren, können als Stoppschild, Stoßdämpfer und Bremskraft wirken, wenn ungewollt herbeigeführte oder zu verhindern versäumte Missstände kollektiver Art sich anbahnen.

6 Fazit

Die vorliegende Arbeit hat gezeigt, dass das bedingungslose Grundeinkommen mehr ist als ein Instrument der Einkommensverteilung. Seine gerechtigkeitsstiftende Wirkung besteht nicht ausschließlich darin, dass es eine Umverteilung von Gütern zugunsten der Schlechtergestellten gibt, sondern in der Demokratisierung von Macht, die mit der bedingungslosen existenziellen Sicherung einhergeht. Dieses Verhältnis wird auch anhand der Metapher im Titel der Arbeit deutlich: Der Boden ist nicht der größte Gerechtigkeitsgewinn, sondern die Möglichkeit, angstfrei zu stehen und die Hände zu nutzen, mit denen sich vorher festgehalten werden musste, um nicht zu fallen. Durch die grundlegende, bedingungslose Ausstattung mit Möglichkeiten, kann die Freiheit, die allen Menschen auch ohne BGE zusteht, für viele erst tatsächlich lebenswirklich erfahrbar werden.

An verschiedenen Stellen der Arbeit wurde deutlich, dass es Unterdrückungsmechanismen und Zustände der Unfreiheit gibt, die durch ein BGE nicht berührt werden. Eine grundlegende Versorgung und die Möglichkeit gesellschaftlicher Teilhabe sind kein Garant dafür, glücklich zu sein, gerechte zwischenmenschliche Beziehungen pflegen zu können oder Sinn in der eigenen Tätigkeit zu finden. Nach wie vor müsste auch mit einem BGE für den Abbau gesellschaftlicher Macht- und Herrschaftsverhältnisse mit ihren illegitimen Unter- und Überordnungen gestritten werden und nach wie vor müsste Menschen geholfen werden, die auf verschiedene Art und Weise in Not geraten. Auch ist die Idee des BGE nicht vor mangelhafter Umsetzung gefeit.

Dennoch bleibt mit Blick auf die Forschungsfrage festzuhalten: Ein BGE untermauert die Selbstbestimmtheit und Unabhängigkeit aller Mitglieder der Gesellschaft. Ohne existenzielle Angst können Menschen besser für ihre Bedürfnisse eintreten und gesellschaftliche Rechtfertigungsansprüche praktisch geltend machen. Das unterstützt eine gerechte Aushandlung der Grundbedingungen des Zusammenlebens in der Gesellschaft und macht sie vor allem **resilienter** in dem Sinne, dass Errungenschaften des guten Lebens weniger einfach ihren bisweilen selbstgefährdenden Tendenzen zum Opfer fallen. Letzteres ist der Hauptgrund, aus dem das BGE im Sinne Offes in der Tat als fortschrittlich gelten kann.

7 Literaturverzeichnis

Monografien:

Blaschke, Ronald; Otto, Adeline; Schepers, Norbert (Hrsg.) (2010): Grundeinkommen: Geschichte – Modelle – Daten. Karl Dietz Verlag, Berlin.

Böhmer, Michael; Weisser Johannes (2015): Lohneinkommensentwicklungen 2020. Eine Vorausberechnung der Einkommensentwicklung in Branchen, Haushalten und Einkommensgruppen für Deutschland, Bertelsmann-Stiftung, o.O.

Der Paritätische Gesamtverband (2017): Menschenwürde ist Menschenrecht. Bericht zur Armutsentwicklung in Deutschland 2017, o.O.

Fromm, Erich (1976): Haben oder Sein. Die seelischen Grundlagen einer neuen Gesellschaft. Deutsche Verlags Anstalt, Stuttgart.

Generalversammlung der Vereinten Nationen (2015): Transforming our world. The 2030 Agenda for Sustainable Development, A/RES/70/1, New York.

Golder et al. (2016): Reale Debatte über bedingungsloses Grundeinkommen. gfs.bern, Bern.

Haarmann et al. (2009): Making the difference! The BIG in Namibia. Friedrich Ebert Stiftung, o.O.

Opielka, Michael; Vobruba, Georg (1986): Das garantierte Grundeinkommen. Entwicklung und Perspektiven einer Forderung. Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main.

Sickinger, Reinhild M. (2013): Wahre Freiheit für alle. Zur moralischen Begründbarkeit des bedingungslosen Grundeinkommens nach Pilippe Van Parijs. Lüneburg.

Vanderborght, Yannick; Van Parijs, Philippe (2005): Ein Grundeinkommen für alle? Geschichte und Zukunft eines radikalen Vorschlags. Campus Verlag, Frankfurt am Main/New York.

Van Parijs, Philippe (1995): Real Freedom For All. What (if anything) can justify capitalism? Oxford University Press, New York.

Von Hayek, Friedrich A.; Hamowy, Ronald (Hrsg.) (2011): The Constitution of Liberty. The Definitive Edition. The University of Chicago Press, Chicago.

Werner, Götz W. (2007): Einkommen für alle. Der dm-Chef über die Machbarkeit des bedingungslosen Grundeinkommens. Kiepenheuer & Witsch, Köln.

Artikel und Beiträge in Sammelbänden:

Biesecker, Adelheid; Gottschlich, Daniela (2013): Wirtschaften und Arbeiten in feministischer Perspektive – geschlechtergerecht und nachhaltig? In: Hofmeister et al. (2013): Geschlechterverhältnisse und Nachhaltigkeit: Die Kategorie Geschlecht in den Nachhaltigkeitswissenschaften. Opladen, Budrich, S. 176-199.

Cohen, Gerald A. (1993): Equality of What? On Welfare, Goods, and Capabilities. In: Nussbaum, Martha; Sen, Amartya (Hrsg.) (1993): The Quality of Life. Oxford University Press, New York.

Forst, Rainer (2005): Die erste Frage der Gerechtigkeit. In: Aus Politik und Zeitgeschichte (APUZ) Heft 39/05, S. 24-31.

Fuest, Clemens; Peichl, Andreas (2007): Grundeinkommen vs. Kombilohn: Beschäftigungs- und Finanzierungswirkungen und Unterschiede im Empfängerkreis. Finanzwissenschaftliche Diskussionsbeiträge / Finanzwissenschaftliches Forschungsinstitut an der Universität zu Köln, No. 07-9.

Hofmeister, Sabine (2013): Feministisch ökologische Ökonomik. In: Hofmeister et al. (2013): Geschlechterverhältnisse und Nachhaltigkeit: Die Kategorie Geschlecht in den Nachhaltigkeitswissenschaften. Opladen, Budrich, S. 86-90.

Notz, Gisela (2005): Grundeinkommen gegen Ungleichheit und Armut? Anmerkungen aus feministischer Sicht. In: WIDERSPRUCH Heft 49/05, S. 115-125.

Offe, Claus (2011): Was, wenn überhaupt, können wir uns heute unter politischem »Fortschritt« vorstellen? In: Machnig, Matthias (Hrsg.) (2011): Welchen Fortschritt wollen wir? Neue Wege zu Wachstum und sozialem Wohlstand. Campus Verlag, Frankfurt am Main/New York, S. 33-48.

Westermeier, Christian; Grabka, Markus M. (2015): Große statistische Unsicherheit beim Anteil der Top-Vermögenden in Deutschland. In: DIW Wochenbericht Nr. 7/15, S. 123-133.

Internetquellen:

2030 Watch (Projekt der Open Knowledge Foundation Deutschland – OKF DE): <https://2030-watch.de> (abgerufen am 17.10.2017).

Basic Income Earth Network – BIEN: <http://basicincome.org> (abgerufen am 17.10.2017).

Blaschke, Ronald (2015): Ein historischer Abriss über Vorschläge und Ideen zum Grundeinkommen, unter: <https://www.grundeinkommen.de/die-idee/geschichte> (abgerufen am 17.10.2017).

Bündnis Grundeinkommen: <https://www.buendnis-grundeinkommen.de> (abgerufen am 17.10.2017).

Europäische Kommission: <http://ec.europa.eu> (abgerufen am 17.10.2017).

Fischer, Ute L. (2006): Gleichheit im Zwang statt in Freiheit? Blinde Flecken in der feministischen Diskussion um ein Grundeinkommen: http://www.freiheitstattvollbeschaeftigung.de/wpcontent/uploads/sites/3/2006/09/REPLIK_AUF_Notz_IN_Wid erspruch.pdf (abgerufen am 17.10.2017).

Fratzscher, M. (2017): Das Grundeinkommen macht nicht frei: <http://www.zeit.de/wirtschaft/2017-04/bedingungsloses-grundeinkommen-ungleichheit-globalisierung> (abgerufen am 17.10.2017).

Fratzscher, M. (2017): Gleiche Chancen für alle statt Grundeinkommen: <http://www.zeit.de/wirtschaft/2017-04/bedingungsloses-grundeinkommen-chancengleichheit-staat> (abgerufen am 17.10.2017).

Kela (finnische Sozialversicherungsanstalt): <http://www.kela.fi/web/en> (abgerufen am 17.10.2017).

Kipping, Katja (2017): Grundeinkommen ist mit links zu machen. <http://cicero.de/wirtschaft/grundeinkommen-ist-mit-links-zu-machen/52358> (abgerufen am 17.10.2017).

Mein Grundeinkommen e.V.: <https://www.mein-grundeinkommen.de> (abgerufen am 17.10.2017).

Netzwerk Grundeinkommen: <https://www.grundeinkommen.de> (abgerufen am 17.10.2017).

OECD.stat (Online Portal für Statistik der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung – OECD): <https://stats.oecd.org> (abgerufen am 17.10.2017).

Philip Kovce (2017): Experimente mit dem Grundeinkommen taugen nichts:
<http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/aussenansicht-experimente-taueschen-1.3615000> (abgerufen am 17.10.2017).

Schweizer Initiative für ein Grundeinkommen: <http://www.grundeinkommen.ch>
(abgerufen am 17.10.2017).

Startnext (Online Crowdfunding-Plattform): <https://www.startnext.com> (abgerufen am 17.10.2017).

Statista (Online Portal für Statistik): <https://de.statista.com> (abgerufen am 17.10.2017).

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit versichere ich, dass

- die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt wurden,
- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden und
- die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt wurde.

Ort, Datum

Unterschrift